
BACHELORARBEIT

Frau
Dina Kern

**Die Auswirkungen des
Medienwandels auf die
Notwendigkeit eines öffentlich-
rechtlichen Rundfunksystems**

2017

Fakultät: Medien

BACHELORARBEIT

Die Auswirkungen des Medienwandels auf die Notwendigkeit eines öffentlich- rechtlichen Rundfunksystems

Autorin:
Frau Dina Kern

Studiengang:
Film und Fernsehen

Seminargruppe:
FF13wS3-B

Erstprüfer:
Prof. Dr. JU Markus Heinker, LL.M.

Zweitprüfer:
Mag. Kian Vaziri-Elahi

Einreichung:
Mittweida, 09.01.2017

Faculty of Media

BACHELOR THESIS

The impact of media change on the need of a public broadcasting system

author:

Ms. Dina Kern

course of studies:

Film and Television

seminar group:

FF13wS3-B

first examiner:

Prof. Dr. JU Markus Heinker, LL.M.

second examiner:

Mag. Kian Vaziri-Elahi

submission:

Mittweida, 9th January 2017

Bibliografische Angaben

Kern, Dina

Die Auswirkungen des Medienwandels auf die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems

The impact of media change on the need of a public broadcasting system

52 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences, Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2017

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit behandelt die Auswirkungen des Medienwandels auf die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Deutschland.

So stellt diese Arbeit die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk heutzutage noch gebraucht wird und ob seine Existenz angesichts des Medienwandels gerechtfertigt ist.

Hierzu werden die Legitimationsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und die Tatbestände des Medienwandels erarbeitet, damit untersucht werden kann, ob beide Aspekte einander tangieren. Es werden verschiedene Aspekte von Kritikern und Befürwortern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter verglichen und überprüft, um zu einer Antwort auf die Forschungsfrage zu gelangen.

Nach den Prüfungen steht fest: Die ursprünglichen Existenzbegründungen stimmen nicht mit den jetzigen Marktverhältnissen überein. Deshalb hat der Medienwandel große Auswirkungen auf die Notwendigkeit der Öffentlich-Rechtlichen im digitalen Zeitalter, welche auf der einen Seite für überflüssig gehalten und auf der anderen Seite vehement gefordert werden. Ob das Dasein des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems heutzutage tatsächlich gerechtfertigt ist, kann nur durch Anpassungen der Gesetzgebung an die veränderte Medienlandschaft vollständig beantwortet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VII
1 Einleitung.....	1
1.1 Hinführung zur Thematik.....	1
1.2 Fragestellung	2
1.3 Aufbau der Arbeit und methodische Vorgehensweise	2
2 Theoretische Einführung.....	4
2.1 Begriffserklärung öffentlich-rechtliches Rundfunksystem.....	4
2.2 Begriffserklärung Medienwandel	6
3 Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem	7
3.1 Entstehung.....	7
3.2 Grundversorgungs- und Funktionsauftrag	9
3.3 Garantien	13
4 Der Medienwandel.....	15
4.1 Stand und Entwicklung.....	15
4.2 Wandel in der Mediennutzung.....	20
5 Diskussion um die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems im digitalen Zeitalter	25
5.1 Prüfung der ökonomischen Rechtfertigung	25
5.2 Prüfung der Erfüllung des Funktionsauftrags.....	30
5.3 Prüfung der Garantien und Finanzierungsrechtfertigung	39
6 Ausblick.....	44
7 Schlussbetrachtungen.....	48
Literaturverzeichnis	VIII
Eigenständigkeitserklärung	XV

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
Hrsg.	Herausgeber
IP-TV	Internetprotokoll-Fernsehen
GG	Grundgesetz
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
Mio.	Millionen
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
VoD	Video on Demand
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Fernsehsendern in Deutschland von 1983 bis 2005	16
Abbildung 2: Verteilung der TV-Haushalte in Deutschland nach analogem oder digitalem TV-Empfang in den Jahren 2005 bis 2016	17
Abbildung 3: Anteil der TV-Haushalte in Deutschland mit internetfähigem Fernsehgerät (Smart-TV) im Haushalt in den Jahren 2013 bis 2016	19
Abbildung 4: Mediennutzung in Deutschland seit 1990	20
Abbildung 5: Kundenboom bei Netflix.....	22
Abbildung 6: Durchschnittliches Alter der Zuschauer ausgewählter Fernsehsender	32
Abbildung 7: Zuschauermarktanteile der ARD in den Jahren 2000 bis 2015	33
Abbildung 8: Programmstruktur von ARD/Das Erste, ZDF, RTL, Sat. 1, ProSieben nach Genres 2001 bis 2015, Sendezeitanteile in %.....	35
Abbildung 9: Zustimmung zur Aussage „Hat die besten Nachrichten“	36
Abbildung 10: Beitragsservice nimmt 8.131.285.001, 97 Euro ein	40

1 Einleitung

1.1 Hinführung zur Thematik

„Bleibt das Problem des Wandels der Fernsehwelt hin zu einer digitalen Medienwelt: Möglicherweise wird es [...] das Programm der Öffentlich-Rechtlichen in seiner bisherigen Form überflüssig machen.“¹

Wir leben aufgrund der immer mehr werdenden Medien, neuen Technologien und digitalen Erfindungen in einer Zeit des Medienwandels. Das Konsumverhalten der Mediennutzer in Deutschland hat sich in den letzten Jahren rapide verändert und ein Stopp dieses Wandels ist derzeit nicht in Sicht. Seit der Etablierung des Video-on-Demand- (VoD-) Marktes gibt es eine attraktive Alternative zum herkömmlichen Fernsehen. Das Internet bietet viele überzeugende Programme, welche mit den klassischen Fernsehformaten vergleichbar sind und ebenso über den Fernseher abgespielt werden können. Das Radio wiederum bekommt Konkurrenz durch Musikstreaming-Portale, welche immer beliebter werden.

Diese veränderte Medienlandschaft führt dazu, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion ist. Angesichts seines Grundversorgungsauftrags und seiner Finanzierungsart muss er sich im digitalen Zeitalter verstärkt der Kritik stellen und einem deutlichen Legitimationsdruck entgegentreten. Seitdem im Januar 2013 die Rundfunkfinanzierungsreform mit dem geräteunabhängigen und pauschalen Zwangsbeitrag in Kraft trat, hat dies zu noch mehr Unmut unter der Bevölkerung geführt. Die Öffentlich-Rechtlichen müssen mit Existenzbegründungen gegen die viele Kritik kämpfen, welche im digitalen Zeitalter mit Internet und Konkurrenzportalen zunimmt. Die in Frage zu stellende Vereinbarkeit von Sonderrolle und Digitalisierung erschwert den öffentlich-rechtlichen Sendern ihre Position im digitalen Zeitalter.

Die Folgen der Digitalisierung für die Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geben daher Anlass zu einer Legitimationsdebatte, welche von Aktualität und Wichtigkeit ist.

¹ Beck, Hanno / Beyer, Andrea (2013): Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in der Krise, in: Wirtschaftsdienst 3 (2013), S. 181, DOI 10.1007/s10273-013-1505-5.

1.2 Fragestellung

Ziel der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit ist es, zu untersuchen, was für Auswirkungen der Medienwandel auf die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems hat. Ist es heutzutage überhaupt noch von Nöten?

Dazu muss der grundlegenden Forschungsfrage nachgegangen werden, was die Begründung für eine Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist und ob diese den Medienwandel tangiert.

Es soll betrachtet werden, ob das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, wie es jetzt existiert, durch den konvergenten Medienkanal Internet an Bedeutung verliert. Ist die Finanzierung eines jährlich rund acht Milliarden teuren Rundfunksystems auf Basis einer Zwangsabgabe vor dem Hintergrund der Digitalisierung gerechtfertigt?

Abschließend soll in der Arbeit aus den beantworteten Fragestellungen erörtert werden, wie die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Deutschland aussehen mag und welche Fragen dazu noch geklärt werden müssen.

1.3 Aufbau der Arbeit und methodische Vorgehensweise

Die Arbeit ist so aufgebaut, dass zunächst die Begriffe, welche im Titel genannt werden, erklärt und erläutert werden. Dies soll eine erste grobe Übersicht über die zwei Hauptelemente der vorliegenden Arbeit geben.

Die methodische Vorgehensweise zeichnet sich dadurch aus, dass Kapitel 3 und 4 die im Vornherein erklärten Aspekte öffentlich-rechtliches Rundfunksystem und Medienwandel behandeln, um schließlich in Kapitel 5 zu überprüfen, ob beide Aspekte einander tangieren.

Zunächst werden in Kapitel 3 die Entstehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sein ursprünglicher Zweck, seine Aufgabenbereiche und Garantien anhand Gesetzestexten thematisiert.

Weitergehend untersucht die Verfasserin in Kapitel 4, was den Medienwandel ausmacht und wie dieser die Mediennutzung beeinflusst. Zunächst wird ein Blick auf die stattgefundene Entwicklung im Fernseh- und Radiomarkt und anschließend auf die technologische Entwicklung geworfen. Im zweiten Unterkapitel werden die

Veränderungen der Mediennutzung näher betrachtet. Die Inhalte sollen in diesem Kapitel mit Hilfe von aktuellen Statistiken belegt und erörtert werden.

Die vorangehenden Kapitel sind die entscheidende Grundlage dafür, dass in Kapitel 5 geprüft werden kann, ob die veränderte Medienwelt dazu führt, dass die Legitimationsgrundlagen für die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems immer noch begründet sind und Geltung beanspruchen können. Hierzu werden parallel zu den drei Punkten aus Kapitel 3 drei Prüfungen der Rechtfertigungen durchgeführt. Es wird die ökonomische Rechtfertigung beleuchtet, die Erfüllung des Funktionsauftrags überprüft und die Garantien inklusive der Finanzierungsrechtfertigung untersucht. Es werden Kritikpunkte gegen eine Notwendigkeit und tatsächliche Diskussionsargumente für eine Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der digitalen Welt herangezogen und gegenübergestellt. Auch hier sollen Statistiken die Argumente untermauern.

In Kapitel 6 wird ein Blick auf die Zukunft des Medienwandels und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geworfen. Es sollen zu klärende Fragen aufgezeigt werden und dargelegt werden, ob eine Reform des Rundfunksystems legitim ist.

Im letzten Kapitel wird ein Fazit gezogen, welches den Inhalt der Arbeit nochmals kurz zusammenfasst und einen kritischen Blick auf die Thematik wirft. Es werden in der Arbeit aufkommende Fragen genannt und ungeklärte Probleme aufgezeigt. Die Meinung der Verfasserin selbst wird in dieses Kapitel selbst einfließen.

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und Deutschlandfunk stehen in der vorliegenden Arbeit synonym für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, welche von diesen geleitet werden. Bei der Nennung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems ist jederzeit dasjenige in Deutschland gemeint. Die Verwendung des generischen Maskulinums schließt sowohl die männliche, als auch die weibliche Form ein.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird nicht tiefgehend auf die Debatte um die Legitimation von Onlinetätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Sender und das Finanzierungsmodell des Rundfunksystems eingegangen und kann aufgrund der Umfangsbegrenzung nur angerissen werden.

2 Theoretische Einführung

2.1 Begriffserklärung öffentlich-rechtliches Rundfunksystem

Der Begriff Rundfunk kommt ursprünglich von dem deutschen Physiker Heinrich Hertz, welcher Forschungsarbeiten mit drahtlosen Funk-Telegraphien durchführte. Der Wortteil Rund bezieht sich hierbei auf die Rundwirkung von ausgestrahlten elektrischen Wellen.²

In Artikel 5 Abs. (Absatz) 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) wird der Begriff des Rundfunks nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) hingegen, welcher die Vorschriften des Rundfunksystems vorgibt, beschreibt den Begriff so:

„Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.“³

Überdies bezeichnet das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) den Rundfunk als Medium und Faktor der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.⁴

Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem fungiert als Institution mit eigener Aufsichts- und Finanzierungsordnung und ist als gebührenfinanzierte Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert.⁵ Es bildet zusammen mit den privatrechtlichen, profitorientierten und hauptsächlich durch Werbung finanzierten Anbietern von Hörfunk- und Fernsehprogrammen das heute bestehende duale Rundfunksystem in Deutschland. Die Haupthäuser des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems sind die ARD, das ZDF und

² Vgl. Schäfer, Hans Felix (2004): Neue Betätigungsfelder des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Entwicklung und rechtliche Bewertung, München, S. 3.

³ § 2 RStV Abs. 1.

⁴ Vgl. BVerfGE 12, 205 (260).

⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Herausgeber (Hrsg.)) (2014): Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin, pdf, S. 12, URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf?__blob=publicationFile&v=5

das Deutschlandradio. Derzeit umfasst das System laut ARD- und ZDF-Webseite insgesamt 9 regionale Rundfunkanstalten, 21 Fernsehkanäle⁶ und 62 Radiosender.⁷

Das Programm wird vom Rundfunkbeitrag finanziert, welcher momentan bei 17, 50 € monatlich liegt. Jeder Haushalt ist verpflichtet, diesen Betrag unabhängig von dem Besitz eines Rundfunkgeräts, sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und der dort vorhandenen Geräte zu zahlen. Es gibt Sonderregelungen z.B. für Menschen mit Behinderung und Ferienwohnungen.⁸ Neben der Gebührenfinanzierung betreiben ARD und ZDF unter anderem auch Werbung.⁹ Mithilfe der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) wird jedes Jahr der Finanzbedarf der Rundfunksender festgelegt. Dem 20. KEF Bericht zufolge hatten die Anstalten einen Finanzbedarf von 34.983,4 Millionen (Mio.) € für die Jahre 2013 bis 2016 angemeldet.¹⁰

Die Organisation des dualen Rundfunksystems ist in hohem Maße durch die Vorgaben des Grundgesetzes, welches ebenso den Grundsatz zur Rundfunkfreiheit beinhaltet, beeinflusst worden. Zusätzlich wurde es stark durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Rundfunkentscheidungen geprägt.¹¹ Diese werden auch Rundfunkurteile genannt, wovon es mittlerweile 14 gibt. Im sogenannten Rundfunkstaatsvertrag sind alle Regelungen und Grundlagen für das duale Rundfunksystem, sowohl für den öffentlich-rechtlichen, als auch den privatrechtlichen Rundfunk zu finden.¹² Er ist über die Jahre mehrmals durch Rundfunkänderungsstaatsverträge abgeändert worden.¹³

⁶ Vgl. ARD (Hrsg.): programm.ARD.de, 2016, URL: <http://programm.ard.de/programm/sender?sender=28722&datum=> ; ZDF (Hrsg.): Livestreams und Programm, 2016, URL: <https://www.zdf.de/live-tv>

⁷ Vgl. ARD (Hrsg.): Alle Radioangebote der ARD im Überblick, 2016, URL: http://www.ard.de/home/radio/ARD_Radios_im_Ueberblick/109996/index.html

⁸ Vgl. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Hrsg.): Das gilt für Bürgerinnen und Bürger, 2016, URL: http://www.rundfunkbeitrag.de/informationen/buergerinnen_und_buerger/index_ger.html

⁹ Vgl. § 13 RStV Abs. 1.

¹⁰ Vgl. Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (Hrsg.) (2016): 20.KEF Bericht, S. 32, Mainz, pdf, URL: http://kef-online.de/inhalte/bericht20/20_KEF-Bericht.pdf

¹¹ Vgl. Herrmann, Karolin (2013): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland. Bedeutung, Finanzierung und Reformoptionen, Berlin, S. 31 ff.

¹² Vgl. Reese, Stephanie (2006): Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf dem Hintergrund der Digitalisierung. Zur Konkretisierung des Funktionsauftrages § 11 Rundfunkstaatsvertrag, Frankfurt am Main, S. 42 f.

¹³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV), 01.10.2016, URL: www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/19_RfAendStV_medienanstalten_Layout_final.pdf

2.2 Begriffserklärung Medienwandel

Der Begriff Medienwandel setzt sich aus zwei Wortteilen zusammen. Garncarz versteht den Wortteil Medien als „technische Verbreitungsmittel von Informationen von Mensch zu Mensch, ihre Nutzungsformen sowie die Institutionen, die sie verwenden bzw. hervorbringen.“¹⁴

Mit Wandel hingegen sind unumkehrbare Wandlungsprozesse gemeint¹⁵, welche innerhalb einer Evolution oder Revolution, also eines radikalen und abrupten Umbruchs bestimmter Prozesse, stattfinden können.¹⁶

Medienwandel bedeutet ein Wandel der Medientechnologien¹⁷ und zugleich Mediengeschichte, welche „von der Erfindung, Etablierung, Verbreitung und Differenzierung neuer Medien“¹⁸ handelt, ist Garncarz der Auffassung. Hierbei handelt es sich um historische Prozesse, welche sich über verschiedene Zeiträume erstrecken und sich von einer Vielzahl von Menschen beeinflussen und gestalten lassen. Es bilden sich mit der Zeit Strukturen des Wandels, welche unübersichtlicher und unkontrollierbarer werden. Diese sind abhängig vom Handeln der Medienmacher und -nutzer.¹⁹ Der Medienwandel wird nämlich durch das Medienangebot, welches die Medienproduzenten auf den Markt bringen und welches die Mediennutzer nutzen, vorangetrieben.²⁰ Es kann zu einem Medienwandel kommen, wenn Menschen attraktive Medieninnovationen angeboten bekommen, welche ihre Bedürfnisse besser stillen oder eine Vielzahl von Menschen ihr Nutzungsverhalten ändert.²¹

Hinsichtlich der Definition gilt es zu beachten, dass sich der Begriff des Medienwandels mit dem Wandel der Medientechnologien immer wieder selbst verändert. Daher wird er kontinuierlich neu definiert.²² Folgt man der Argumentation von Sutter und Mehler wurde unter Medienwandel bislang die Ergänzung von alten mit neuen Medien verstanden. Doch in Folge der enormen Veränderungen des Medienwandels fällt auf, dass neue Medien auch die Funktionen von alten Medien übernehmen können.²³

¹⁴ Garncarz, Joseph (2016): Medienwandel, Konstanz u.a., S. 17.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 38.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 50.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 17 f.

¹⁸ Ebd., S. 33.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 34 f.

²⁰ Vgl. ebd., S. 55.

²¹ Vgl. ebd., S. 62.

²² Vgl. ebd., S. 17 f.

²³ Vgl. Sutter, Tilmann / Mehler, Alexander (2010): Medienwandel als Wandel von Interaktionsformen, Wiesbaden, S. 7.

3 Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem

Bevor sich der Forschungsfrage über die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter gewidmet werden kann, sollte man sich zunächst mit den wichtigsten Argumenten und Legitimationsgrundlagen für die Errichtung und Erhaltung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems befassen. Dadurch können anschließend die maßgeblichen Funktionszuweisungen ergründet werden.

3.1 Entstehung

Die wesentliche Grundlage für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland lässt sich auf die Zeit des Nationalsozialismus zurückführen. Im Dritten Reich war der Rundfunk hauptsächlich als Propaganda und Manipulation missbraucht und komplett verstaatlicht worden.²⁴ Um nach dem zweiten Weltkrieg eine Wiederholung dieser Tatbestände zu vermeiden, wurde der Rundfunk von den Westalliierten föderalistisch und staatsfern organisiert. Man entschied sich für einen öffentlich-rechtlichen und gegen einen privatisierten Rundfunk, da eine erneute Kontrolle des Rundfunks von den Nationalsozialisten befürchtet wurde. Als Vorbild diente das britische gebührenfinanzierte BBC.²⁵ Die Rundfunksituation während des nationalsozialistischen Regimes bewegte das Bundesverfassungsgericht dazu, den Rundfunk als mächtiges Kommunikationsmittel einzustufen, welches vor einseitigem Gebrauch geschützt werden müsse.²⁶ Auch die Rechtsprechung der Rundfunkfreiheit, also die Freiheit des Rundfunks von staatlichen Einflüssen, lässt sich auf den Missbrauch des Rundfunks während des Nationalsozialismus zurückführen.²⁷

ARD und ZDF sind jeweils im Juni 1950 und Juni 1961 gegründet worden, welche die damals zwei einzigen überregionalen öffentlich-rechtlichen Sender bildeten.²⁸ Die zentralen Argumente für die Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems lassen sich direkt im ersten Rundfunkurteil Deutschland-Fernsehen aus dem Jahre 1961 finden. Die Empfangsart war in den Anfängen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dank elektromagnetischen Wellen terrestrisch, also erdgebunden und wurde über die Antenne gesteuert. Das damalige Netz war analog und wies nur eine sehr begrenzte Bandbreite

²⁴ Vgl. Eckhardt, Judith (1998): Strukturen, Aufgaben und Perspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Kräftefeld der Politik, Köln, S. 5 ff.

²⁵ Vgl. Flügge, Maximilian (2009): Spannungsfeld Auftrag - Konvergenz: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland, Berlin, S. 35 ff.

²⁶ Vgl. BVerfGE 12, 205 (262).

²⁷ Vgl. Reese (2006), S. 44.

²⁸ Vgl. Flügge (2009), S. 35 ff.

auf.²⁹ Somit waren die Übertragungskapazitäten für den Rundfunk und die verfügbaren terrestrischen Frequenzen für Programmplätze sehr knapp. Der damit verbundene finanzielle Aufwand, Rundfunkleistungen anbieten zu können, war hoch und die Anzahl der Rundfunkanbieter dementsprechend klein.³⁰ Das Bundesverfassungsgericht sprach von einer „Sondersituation im Bereich des Rundfunkwesens [welche] besondere Vorkehrungen zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung der in Art. 5 GG gewährleisteten Freiheit des Rundfunks [erfordert]“.³¹ Diese verlangt vom Gesetzgeber die Gewährleistung von publizistischer Vielfalt, damit die Bürger in einer freiheitlichen Demokratie an der freien und geschützten Meinungsbildung beteiligt sein können.³² Durch die knappe Anzahl von Fernseh- und Radiosendern konnte jedoch zu der Zeit mit keinem privatrechtlichen Programm gerechnet werden, welches Meinungsbildung und kulturelle Vielfalt vermitteln und letztendlich die Bedingungen des Grundgesetzes erfüllen konnte.³³ Das Gericht sprach hier darum von Marktversagenstatbeständen, welche sich auf dem Markt für Rundfunkleistungen befanden.³⁴

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk war folglich aufgrund der schlechten Situation im Bereich der Technik und dem daraus resultierenden Versagen auf dem Rundfunkmarkt unverzichtbar. Es musste bestehen, um den öffentlichen Auftrag zu erbringen und für ein funktionsfähiges demokratisches Gemeinwesen zu sorgen.

Mitte der 1980er wurde das übertragungsstarke Kabelnetz gefördert, damit kommerzielle Sender ebenso Zugang zum Rundfunk erhalten konnten.³⁵ Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner dritten Rundfunkentscheidung klar, dass es Sache der Länder sei, ob sie private Rundfunkveranstalter zulassen. Wichtig zu beachten sei jedoch, dass die Meinungsvielfalt mit der Veranstaltung von privatem Rundfunk gewährleistet wird.³⁶ 1986 wurde das duale Rundfunksystem juristisch festgelegt und die rechtlichen Grundsätze aufgestellt.³⁷ Auch wenn nun die fortgeschrittene Technik und die privaten Anbieter die Rundfunksituation verbesserten, bestand das Gericht auf einen Erhalt des öffentlich-rechtlichen Systems. Begründet wurde dies mit der Beschränkung des Empfangs auf die terrestrische Verbreitung von

²⁹ Vgl. Walter, Norbert / Heng, Stefan (2008): Medienbranche im fundamentalen Umbruch, in: Kaumanns, Ralf / Siegenheim, Veit / Sjurts, Insa (Hrsg.) (2008): Auslaufmodell Fernsehen? Perspektiven des TV in der digitalen Medienwelt, Wiesbaden, S. 44.

³⁰ Vgl. BVerfGE 12, 205 (261).

³¹ Ebd.

³² Vgl. Art. 5 GG.

³³ Vgl. BVerfGE 12, 205 (261).

³⁴ Vgl. Herrmann (2013), S. 38.

³⁵ Vgl. Walter / Heng (2008): Medienbranche im fundamentalen Umbruch, in: Kaumanns / Siegenheim / Sjurts (2008), S. 44.

³⁶ Vgl. BVerfGE 57, 295 (319).

³⁷ Vgl. BVerfGE 73, 118 (157).

Hörfunk- und Fernsehprogrammen und dem nach wie vor hohen Kostenaufwand für Rundfunkleistungen. Aufgrund der Werbefinanzierung und Programmausrichtung auf ein Massenpublikum konnte besonders der private Rundfunk kein breit aufgestelltes Rundfunkangebot anbieten. Er konnte nicht dieselbe Vielfalt wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk gewährleisten, so das Gericht. Außerdem erforderte das erhöhte Angebot von ausländisch empfangbaren Sendern den Erhalt des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems.³⁸

3.2 Grundversorgungs- und Funktionsauftrag

Die Grundversorgung ist nicht identisch mit dem Funktionsauftrag, sondern ist der wichtigste Bereich der Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Die Grundversorgung bildet zusammen mit anderen Funktionen und programmlichen Aktivitäten den Funktionsauftrag.³⁹

Der Begriff der Grundversorgung ist eine zentrale Schlüsselfunktion für die Bestimmung und Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender. Er ist vorrangig zur Entwicklung des dualen Rundfunksystems angewendet worden.⁴⁰ Im Niedersachsen-Urteil vom November 1986 wurde er zum ersten Mal genannt und im Baden-Württemberg-Beschluss von 1987 weiter ausgeführt:

„Wesentlich sind nach dem Urteil vom 4. November 1986 vielmehr drei Elemente: eine Übertragungstechnik, bei der ein Empfang der Sendungen für alle sichergestellt ist, bis auf weiteres mithin die herkömmliche terrestrische Technik [...]; weiterhin der inhaltliche Standard der Programme im Sinne eines Angebots, das nach seinen Gegenständen und der Art ihrer Darbietungen oder Behandlung dem dargelegten Auftrag des Rundfunks nicht nur zu einem Teil, sondern voll entspricht; schließlich die wirksame Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt in der Darstellung der bestehenden Meinungsrichtungen durch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen.“⁴¹

Der Grundversorgungsgedanke besteht demnach aus einer technischen und inhaltlichen Komponente und der Darstellung der Meinungsfreiheit. Eine explizite Definition zur Grundversorgung gibt das Bundesverfassungsgericht nicht an.

Die ARD selbst versteht unter dem Begriff der Grundversorgung keine Mindestversorgung, sondern vielmehr die Sicherstellung einer umfassenden

³⁸ Vgl. BVerfGE 73, 118 (154 f.).

³⁹ Vgl. Kirchner-Freis, Iris (2011): Die Bewegtbildangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet. Unter besonderer Berücksichtigung der unionsrechtlichen Einflüsse auf die nationalrechtlichen Rahmenbedingungen, Bremen, S. 97.

⁴⁰ Vgl. Lindschau, Juliane (2007): Die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine Analyse seiner Existenzberechtigung im Spannungsfeld zwischen Bestandsgarantie und Verzichtbarkeit, Berlin, S. 190.

⁴¹ BVerfGE 74, 297 (326).

Berichterstattung durch Radio- und Fernsehprogramme, welche zur Meinungsvielfalt und -pluralität beitragen sollen.⁴² Diese Programme sollen zu relevanten und nicht einzig zu unattraktiven Sendezeiten gesendet werden, so die Rechtsreferendarin Reese.⁴³ Vielfalt bedeute nach ihrer Auffassung zum einen, gesellschaftliche Meinungen darzustellen und zum anderen, vielfältige und inhaltlich abwechslungsreiche Programme zu produzieren.⁴⁴ Es soll zur Vielfalt im gesamten Rundfunkangebot kommen, wonach eine Rundfunkanstalt nicht in jeder Sendung, aber im Gesamtprogramm den Grundversorgungsauftrag erfüllen muss. Das Gericht betont hierbei die freie Ausgestaltung der Organisation, Struktur und Programmausstrahlung, welche jeweils die Rundfunkanstalten selbst bestimmen können.⁴⁵ Welche Programme und Dienste zu der Grundversorgung zählen, hat das Bundesverfassungsgericht weitgehend offengelassen, da die Versorgung immer eine Mehrzahl von Programmen voraussetzt.⁴⁶ Doch betont es, dass Spartenprogramme aufgrund von thematischer Begrenztheit, geringem Publikumsinteresse und der kleinen Zahl an Empfängern neben reinen Textdiensten, z.B. Teletexten vom Grundversorgungsauftrag ausgeklammert sind.⁴⁷ Zudem entfällt der Grundversorgungsauftrag, wenn der private Rundfunk schon für hinreichend Meinungsvielfalt sorgt.⁴⁸

Der Begriff der Grundversorgung wurde in der Literatur immer öfter mit dem Begriff des Funktionsauftrages ersetzt.⁴⁹ Grund war, dass vom Bundesverfassungsgericht immerzu die Funktionen des Grundrechts zur Bestimmung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Sender herangezogen wurden.⁵⁰

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden laut Held eine Integrations-, Forums-, Ergänzungs- und Vorbildfunktion zugeschrieben⁵¹, welche nachfolgend erläutert werden.

„Die Rundfunkanstalten [...] erfüllen eine integrierende Funktion für das Staatsganze.“⁵² Die Integrationsfunktion soll dazu dienen, mit umfassenden Informationen Meinungs-

⁴² Vgl. ARD (Hrsg.): Aufgabe und Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks/der ARD, 19.10.2015, URL: http://daserste.ndr.de/ard_check/fragen/Aufgabe-und-Funktion-des-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunks-der-ARD,antworten104.html

⁴³ Vgl. Reese (2006), S. 76.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 236.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 87, 181 (203).

⁴⁶ Vgl. BVerfGE 74, 297 (326).

⁴⁷ Vgl. BVerfGE 74, 297 (345 f.).

⁴⁸ Vgl. BVerfGE 74, 297 (327 f.).

⁴⁹ Vgl. Lindschau (2007), S. 190.

⁵⁰ Vgl. BVerfGE 83, 238 (299 f.).

⁵¹ Vgl. Held, Thorsten (2008): Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Eine Untersuchung des verfassungsrechtlich geprägten und einfachgesetzlich ausgestalteten Funktionsauftrags öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf Internet-Dienste, Baden-Baden, S. 118.

⁵² BVerfGE 31, 314.

und politische Willensbildung herzustellen. Zugleich soll sie bei parlamentarischen Entscheidungen helfen⁵³ und das Bildungsverhalten und den Bildungsstand der Bürger verbessern.⁵⁴ Es handelt sich hierbei um Informationen, welche staatlich, wirtschaftlich und politisch unabhängig sind.⁵⁵ So soll diese Funktion bestenfalls zu einer verbesserten Teilnahme am politischen wie gesellschaftlichen Leben führen.

Die Integrationsfunktion beinhaltet ferner, abgeleitet von der Rundfunkfreiheit, die Verpflichtung zur Objektivität. Dies wird im Rundfunkstaatsvertrag mit den Attributen objektiv und umfassend beschrieben.⁵⁶ Nach Reese bedeutet Objektivität im Falle des Rundfunks, unparteiisch und wahrheitsgemäß über Geschehnisse zu berichten.⁵⁷

Die Integrationsfunktion ist stark mit der Verpflichtung der ARD zum Agieren als Kulturveranstalter und Produzent von musikalischen Programmen verbunden.⁵⁸ Sie soll dadurch unterhalten und eine integrative und edukative Aufgabe erfüllen. Ziel ist die kulturellen Wünsche der Gesellschaft zu erfüllen, indem sie unabhängig von kommerziellen Interessen z.B. Orchester, Festivals und Musikwettbewerbe veranstaltet und damit als Brückenfunktion zwischen unterschiedlichen Kulturen agiert und föderale Vielfalt bewahrt.⁵⁹

Nach dem Bundesverfassungsgesetz werden ARD und ZDF ebenso eine Forumsfunktion zugewiesen, damit Bürgern verschiedener Gesellschaftsgruppen die Möglichkeit gegeben wird, im Gesamtprogramm zu Wort zu kommen. Dafür muss das Programmangebot inhaltlich ausgewogen sein.⁶⁰ Die Redaktionsarbeit spielt demgemäß eine wichtige Rolle, um diese Funktion zu erfüllen.

Die Ergänzungsfunktion beinhaltet die Ergänzung der öffentlich-rechtlichen durch die privaten Programme. Diese Funktion ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, weil der private Rundfunk durch seinen kommerziellen Aspekt und seiner Abhängigkeit von Einschaltquoten nicht in der Lage ist, solch qualitativ hochwertige Programme wie die der Öffentlich-Rechtlichen bereitzustellen. Fernseh- und Radioprogramme, welche nicht genügend Einschaltquoten erzielen, sind für ihn nicht mehr lukrativ⁶¹ und werden demzufolge nicht mehr ins

⁵³ Held (2008), S. 119 f.

⁵⁴ Vgl. Beck / Beyer (2013), S. 176.

⁵⁵ Vgl. ARD (19.10.2015).

⁵⁶ Vgl. § 11 RStV.

⁵⁷ Vgl. Reese (2006), S. 234 f.

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 12, 205 (260).

⁵⁹ Vgl. ARD (19.10.2015).

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 12, 205 (262 f.).

⁶¹ Vgl. BVerfGE 73, 118 (154 ff.).

Rundfunkangebot aufgenommen. Das bedeutet, dass durch die wirtschaftliche Notwendigkeit und ökonomischen Zwänge, nicht lukrative, zu teure und nicht an das Massenpublikum gerichtete Produktionen bei den privaten Sendern nicht gefunden werden können. Das führt dementsprechend zu Defiziten in der Meinungsbildung.

Hier lässt sich die Existenzbegründung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus dem Jahr 1986 wiederfinden. Die privaten Rundfunkanstalten können nicht für gleich gute Vielfalt wie die öffentlich-rechtlichen Sender sorgen. Die Anforderungen an die Qualität und Meinungsbildung der öffentlich-rechtlichen Programme sind im Gegensatz zum kommerziell ausgerichteten Rundfunk wesentlich höher.⁶² Lediglich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt der Gesetzgeber besondere Inhalte vor, welche eine gesellschaftliche Verantwortung mit sich bringen. „Er hat so zu inhaltlichen Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann.“⁶³, so die bis heute verwendete Rechtsprechung im letzten Rundfunkurteil aus dem Jahr 2014. Bei den privaten Anstalten sind einzig die bundesweit reichweitenstärksten Vollprogramme zur aktuellen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereich verpflichtet.⁶⁴

Infolgedessen erschließt sich die Ergänzungsfunktion, bei welcher es „im Zeichen der Erweiterung des Rundfunkangebots um privat veranstaltete und europäische Programme [...] darauf an[kommt] zu gewährleisten, daß (sic!) der klassische Auftrag des Rundfunks erfüllt wird.“⁶⁵ Dies meint, dass das deutsche Rundfunkangebot nicht zwischen den ausländischen Programmen untergehen darf. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem soll ein Gegengewicht zu den ausländischen Sendern sein.

Zu einer weiteren Funktion gehört die Vorbildfunktion, damit sich die privatrechtlichen Rundfunkanstalten mit Blick auf das hochqualitative Fernseh- und Radioprogramm der Öffentlich-Rechtlichen „bemühen, ihrerseits vielseitige und für den Hörer oder Zuschauer interessante Programme anzubieten.“⁶⁶

Aus all diesen Funktionen wird ersichtlich, warum die Rundfunkfreiheit im Gesetz vorwiegend als „dienende Freiheit“⁶⁷ eingeordnet wird.

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ BVerfGE 136, 9 (68).

⁶⁴ Vgl. § 25 RStV Abs. 4.

⁶⁵ BVerfGE 73, 118 (158).

⁶⁶ BVerfGE 74, 297 (335).

⁶⁷ BVerfGE 87, 181 (197).

3.3 Garantien

Durch den Funktionsauftrag begründet das Bundesverfassungsgericht ableitend die Bestands- und Entwicklungsgarantie. Bereits im Niedersachsen-Urteil heißt es:

„Der Grundversorgungsauftrag läßt (sic!) sich im dualen System unter den bestehenden Bedingungen vielmehr nur erfüllen, wenn der öffentlichrechtliche Rundfunk nicht allein in seinem gegenwärtigen Bestand, sondern auch in seiner zukünftigen Entwicklung gesichert ist.“⁶⁸

Folgt man der Erläuterung Schmitt Glaesers, meint die Bestandsgarantie im Allgemeinen den Erhalt und die Sicherung von gegebenen Umständen für die weitere Zukunft⁶⁹ und umfasst nach Bundesverfassungsgesetz die technische Seite des Rundfunks.⁷⁰ Unter Entwicklungsgarantie wird nach Schmitt Glaeser der Beibehalt der Bestandsgarantie in die Zukunft hinein verstanden.⁷¹ Sie setzt die Teilnahme und Anpassung des Rundfunks an die technische Entwicklung, Gewährleistung und Offenhaltung des Programms voraus, so die Rechtsprechung des Gerichts.⁷²

In der sechsten Rundfunkentscheidung unterstreicht das Bundesverfassungsgericht, dass es die Verpflichtung des Gesetzgebers ist, die Grundversorgung der Bürger mit den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu garantieren. Um diese Gewährleistungspflicht sicherzustellen, müssen dem Rundfunk die notwendigen Mittel dafür bereitgestellt werden, woraus sich die Finanzierungsgarantie ableitet.

„Darin und in der Gewährleistung der Grundversorgung für alle finden der öffentlichrechtliche Rundfunk und seine besondere Eigenart, namentlich die Finanzierung durch Gebühren, ihre Rechtfertigung; die Aufgaben, welche ihm insoweit gestellt sind, machen es notwendig, die technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen ihrer Erfüllung sicherzustellen.“⁷³

Ferner kann dem Grundversorgungsauftrag nur dann nachgegangen werden, wenn neben der Bestands- und Entwicklungsgarantie zusätzlich die Finanzierungsgarantie sichergestellt ist. Denn dem Bundesverfassungsgesetz zufolge kann der Grundversorgungsauftrag mit der Finanzierungsart des privaten Rundfunks nicht erfüllt werden.⁷⁴ Bei der Finanzierungsgarantie können die Rundfunkanstalten selbst die Art und das Ausmaß ihrer Tätigkeiten festlegen, was im Hessen-3-Beschluss ausführlich beschrieben wird. Der Umfang der bereitgestellten Finanzierungsmittel richtet sich

⁶⁸ BVerfGE 83, 238 (298).

⁶⁹ Vgl. Schmitt Glaeser, Walter (1985): Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl), München, S. 97 f.

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 83, 238 (299).

⁷¹ Vgl. Schmitt Glaeser (1985), S. 97 f.

⁷² Vgl. BVerfGE 83, 238 (299).

⁷³ BVerfGE 73, 118 (158).

⁷⁴ Vgl. BVerfGE 73, 118 (154 ff.).

demnach nach dem Programm, welches die Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems erfüllt.⁷⁵ Im selben Beschluss begründete das Gericht die Finanzierung über Gebühren als ein ideales System, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor den „programm- und vielfaltsverengenden Zwängen [zu schützen], die im privaten Rundfunk zu beobachten sind.“⁷⁶ Diese werden oben als Legitimationsgrundlage Mitte der 80er Jahre und als Ergänzungsfunktion erläutert.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem infolge des Rundfunkmissbrauchs im Dritten Reich und aufgrund der schlechten technischen Bedingungen nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde. Es gab aufgrund der Frequenzknappheit und des hohen Kostenaufwands um Rundfunk anbieten zu können, eine sehr kleine Anzahl an Rundfunkanbietern und folglich keine publizistische Vielfalt. Demnach war ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk von Nöten, um der Rundfunkfreiheit und den demokratischen Richtlinien nachzukommen. Er unterliegt vorgeschriebenen Funktionen, welche zusammen mit dem Grundversorgungsauftrag den Funktionsauftrag bilden. Die Grundvoraussetzung, um alle Aufgabenbereiche zu erfüllen, ist die Gegebenheit der Bestands- und Entwicklungsgarantie und die Finanzierung des Rundfunksystems. Ziele sind in erster Linie das demokratische Zusammenleben mit einer vielfältigen freien Meinungs- und Willensbildung und der Schutz der Bürger vor dem qualitätsarmen privaten Rundfunk. Im nächsten Kapitel soll dem zweiten Hauptpunkt der Bachelorarbeit nachgegangen werden, nämlich dem Medienwandel.

⁷⁵ Vgl. BVerfGE 87, 181 (202 ff.).

⁷⁶ BVerfGE 87, 181 (199).

4 Der Medienwandel

In diesem Kapitel wird erörtert, was den Medienwandel ausmacht, wie er sich auf den Fernseh- und Radiomarkt auswirkt und was die Mediennutzung heute auszeichnet.

4.1 Stand und Entwicklung

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Angebotsvielfalt quantitativ, aber auch durch die Digitaltechnik in qualitativer Hinsicht verbessert. Dieser radikale Wandel durch die wachsende Zunahme an digitalen Geschäftsmodellen hat neue Innovationen, Finanzierungsmodelle und Konkurrenz zur Folge.

Besonders ist der Medienwandel in der Entwicklung des Fernsehmarktes gut zu erkennen. Reese beschreibt die Digitalisierung im Rundfunkbereich sehr deutlich: „Die Digitalisierung des Rundfunks ist die Umstellung der Übertragungstechnik der Fernsehsignale vom Sender zum Empfänger.“⁷⁷ Die Digitalisierung bringt neue Technologien wie das Verfahren der Fernsehsignalübertragung unter Verwendung des Binär-Codes und die Fehlerkorrektur in der Übertragung des digitalen Signals mit sich. Die verbesserte Kompressions- und Reduktionstechnologie ermöglichen so die Vervielfachung der Fernsehprogramme.⁷⁸ Die folgende Statistik zeigt, wie sich die Senderanzahl von 1983 bis 2005 stetig erhöht hat.

⁷⁷ Reese (2006), S. 104.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 299.

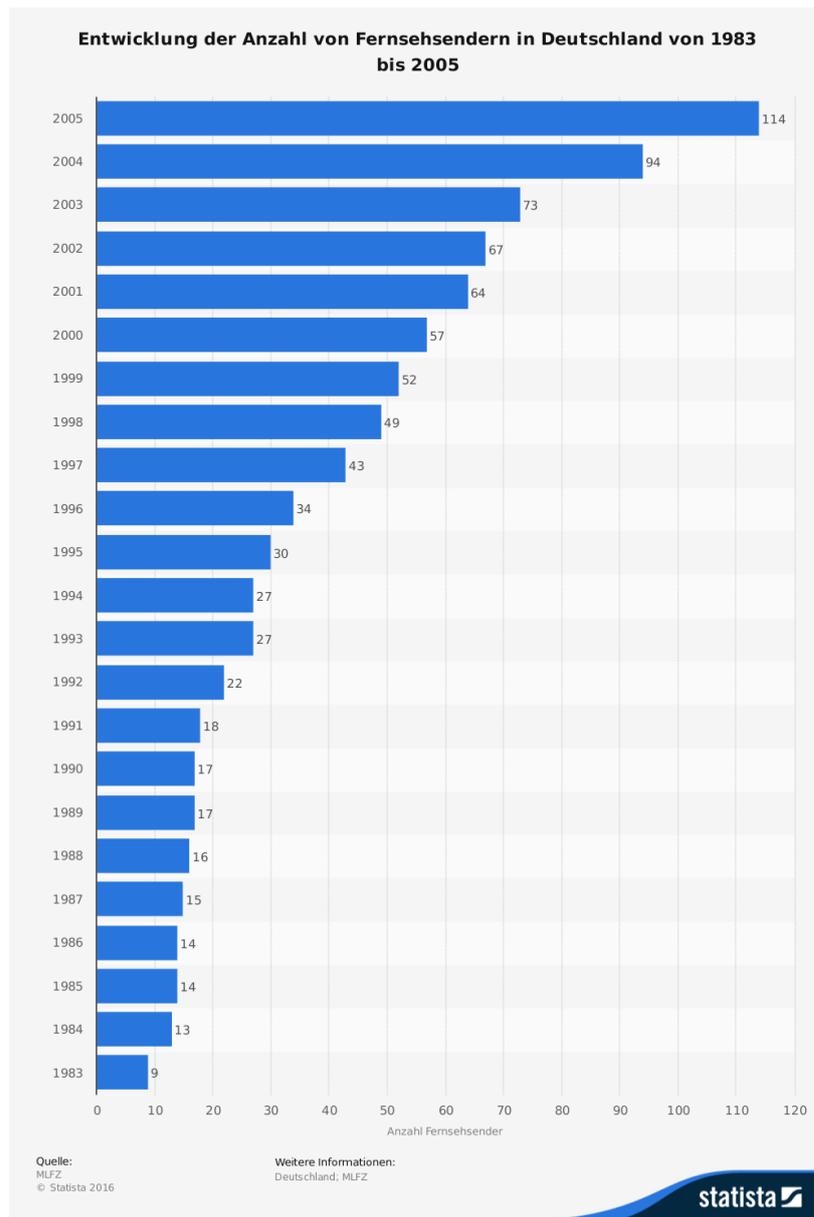


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Fernsehsendern in Deutschland von 1983 bis 2005⁷⁹

Heute liegt die Zahl bei etwa 400 angemeldeten Fernsehsendern in Deutschland.⁸⁰ Auch auf dem Radiomarkt ist eine ähnliche Entwicklung auszumachen. Waren es 1987 lediglich 44 Radiosender, liegt die Anzahl an Sendern heute bei 415.⁸¹

⁷⁹ Vgl. MLFZ zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36359/umfrage/fernsehen-anzahl-der-fernsehsender-in-deutschland-1983-bis-2005/>

⁸⁰ Vgl. Haucap, Justus / Kehder, Christiane: Warum die Rundfunkgebühr abgeschafft werden sollte, in: The Huffington Post vom 22.05.2015, URL: http://www.huffingtonpost.de/justus-haucap/zwangsabgabe-gez-rundfunkgebuehr_b_7418786.html#

⁸¹ Vgl. ARD Sales & Services (Hrsg.): ma 2016 Radio II, 19.07.2016, S. 19, URL: www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/Downloads/forschung/Radioforschung/ma_2016_Radio_II-Basics_final.pdf

Die Digitalisierung hat überdies eine ausschlaggebende Entwicklung im Bereich des Fernsehempfangs bewirkt. Der analoge Empfang, wie er in den Anfängen von ARD und ZDF existierte, wird immer mehr durch den digitalen Empfang ersetzt.

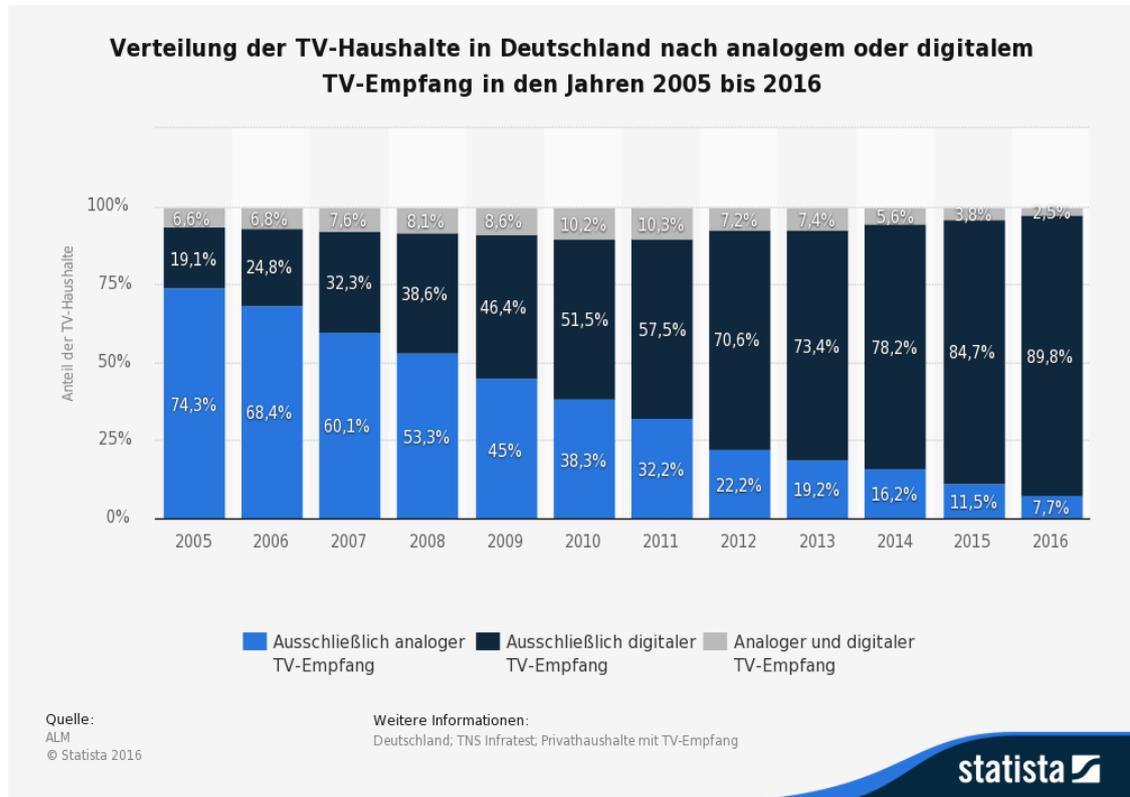


Abbildung 2: Verteilung der TV-Haushalte in Deutschland nach analogem oder digitalem TV-Empfang in den Jahren 2005 bis 2016⁸²

Die Abbildung zeigt, dass nur noch eine Minderheit der deutschen TV-Haushalte einen analogen Fernsehempfang besitzt und eine deutliche Mehrheit von fast 90% der TV-Haushalte über einen digitalen Empfang verfügt. Die Vorzüge der Digitalisierung werden in der Bevölkerung angenommen, wodurch die alte Technik verdrängt wird.

Ebenso ist die durchschnittliche Zahl der empfangbaren Fernsehsender in Deutschland kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 1988 lag diese bei sieben, heute kann jeder Haushalt durchschnittlich 74 Sender empfangen.⁸³

⁸² Vgl. ALM zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5015/umfrage/empfang-von-analogem-und-digitalem-tv-in-haushalten/>

⁸³ Vgl. AGF / GfK zitiert nach de.statista.com: Anzahl der durchschnittlich pro Haushalt empfangbaren TV-Sender in Deutschland in den Jahren 1988 bis 2016 (jeweils 1. Januar) (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160407/umfrage/frei-empfangbare-tv-sender-in-deutschland-seit-1988/>

Auch im Bereich des Internets gibt es eine vehemente Ausweitung der Funktionen, welche sich wiederum auf die stetigen Entwicklungen des Medienwandels auswirken. Die Vernetzung zwischen Fernsehen, Radio und Internet ist heute normal. So lassen sich Hintergrundinformationen zu einer Sendung auf der jeweiligen Homepage des Fernseh- und Radiosenders finden. Mediatheken der verschiedensten Fernsehsender, Videoportale und andere Bewegtbild- und Hörfunkinhalte trennen nur einen Klick. Inhalte können mittlerweile egal wo und wann von Geräten wie Smart-TVs, portablen Empfangsgeräten wie Smartphones, Tablets und Spielekonsolen abgerufen werden.

Dieses Phänomen nennt sich Medienkonvergenz. Es kommt zum einen zur Medienkonvergenz der Übertragungsplattformen und zum anderen der Endgeräte.⁸⁴ Konvergenz bedeutet Annäherung oder Zusammenlaufen und beschreibt das Phänomen im Internet-Zeitalter, bei dem alle Mediengattungen wie Texte, Fotos, Videos und Audio-Files auf ein und derselben Plattform in demselben Maß konsumiert werden können. Unternehmen wie Amazon und Netflix produzieren mittlerweile eigene Serien und Technologie-Konzerne wie Apple oder Google konzentrieren sich seit mehreren Jahren auf die Produktion eigener TV-Systeme.⁸⁵ Bisher getrennte Übertragungswege, Endgeräte und Branchen verschmelzen miteinander⁸⁶ und machen es immer weniger möglich, die verschiedenen Medien voneinander zu unterscheiden.

Internetfähige Fernsehgeräte namens Smart-TVs sind Angebote, bei welchen mehrere mediale Erscheinungsformen zusammenlaufen.⁸⁷ Das Internetfernsehen (Web-TV) ermöglicht hingegen die offene Nutzung von Fernseh- und Videoangeboten an internetfähigen PCs, Tablets oder Smartphones.⁸⁸ Das gegen Entgelt abonnierbare Internetprotokoll-Fernsehen (IP-TV) als Übertragung von Bewegtbildangeboten, wie VoD am Fernsehgerät, zählt ebenfalls zu den internetfähigen Fernsehgeräten.⁸⁹ Diese Verbindung des Fernsehprogramms mit interaktiven Möglichkeiten ist dank der Rückkanalfähigkeit möglich.⁹⁰ Unter VoD wird laut Kirchner-Freis im Prinzip eine Online-Videothek verstanden, in welcher Video- und Fernsehangebote on demand, also zum Abruf, ausgewählt und gegen Bezahlung angesehen werden können.⁹¹

⁸⁴ Vgl. Reese (2006), S. 117.

⁸⁵ Vgl. Meier, Christian: Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter, 06.10.2014b, URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/171926/einfuehrung-in-die-debatte?p=all>

⁸⁶ Vgl. Reese (2006), S. 43 f.

⁸⁷ Vgl. Hamacher, Andreas (2015): Der Rundfunkbegriff im Wandel des deutschen und europäischen Rechts, Berlin, S. 324.

⁸⁸ Vgl. Kirchner-Freis (2011), S. 8.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 13.

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 321.

⁹¹ Vgl. Kirchner-Freis (2011), S. 14.

Musikstreaming-Dienste gehören zu den digitalen Geschäftsmodellen und gelten als Konkurrenz zum Radio. Sie ermöglichen sowohl die kostenlose, als auch kostenpflichtige Wiedergabe von Musikinhalten im Internet. Das schnelle Abrufen und die große Auswahl an Musikstücken und Hörbüchern zeichnen diese Dienste aus.⁹²

Die technologischen interaktiven Neuerscheinungen haben sich in den letzten Jahren einen immer besseren Stellenwert unter der deutschen Bevölkerung gesichert. So sind Smart-TVs immer häufiger in deutschen Haushalten vertreten, was klarmacht, dass die Medienkonvergenz voranschreitet. Besaßen vor drei Jahren einzig 11% der Haushalte in Deutschland einen Smart-TV, ist die Zahl heute mehr als doppelt so groß, wie Abbildung 3 deutlich aufzeigt.

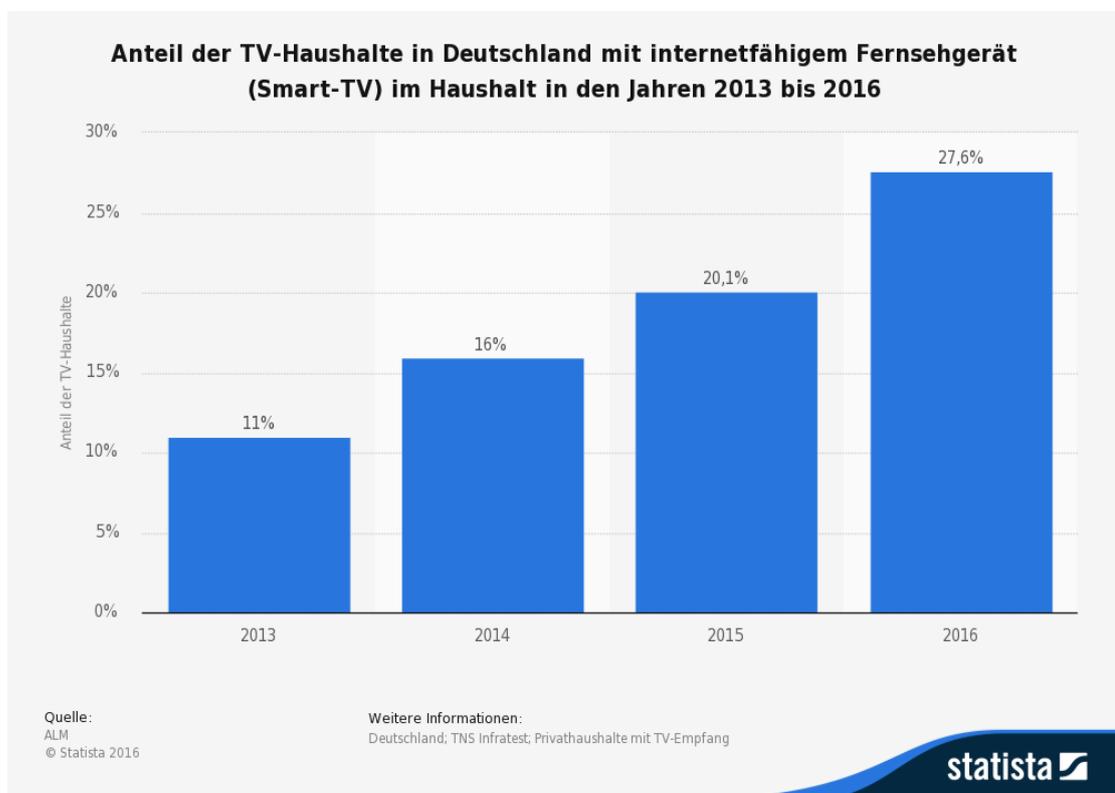


Abbildung 3: Anteil der TV-Haushalte in Deutschland mit internetfähigem Fernsehgerät (Smart-TV) im Haushalt in den Jahren 2013 bis 2016⁹³

⁹² Vgl. Bitcom (Hrsg.): Vier von Zehn Internetnutzern streamen Musik im Internet, 03.08.2016, URL: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Vier-von-Zehn-Internetnutzern-streamen-Musik-im-Internet.html>

⁹³ Vgl. ALM zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/325527/umfrage/anteil-der-tv-haushalte-in-deutschland-mit-smart-tv/>

4.2 Wandel in der Mediennutzung

In den letzten Jahrzehnten konnte eine rasante Entwicklung in der Mediennutzung dank der verbesserten, technischen Rahmenbedingungen und der neuen Medieninnovationen beobachtet werden. Die nachfolgende Statistik zeigt sehr deutlich auf, dass sich die Mediennutzung aus diesem Jahrzehnt sehr von der aus 1990 unterscheidet. Besaß die Nutzungsdauer der Zeitung und des Radios pro Tag bis 2005 noch einen passablen Wert, ist er im letzten Jahrzehnt permanent kleiner geworden. Im Gegensatz dazu ist die Nutzung des Internets seit Anfang des 21. Jahrhunderts bei allen Altersklassen immer beliebter geworden. Die Nutzungsdauer des Fernsehens ist zwar insgesamt konstant hoch geblieben, jedoch ist sie bei der jüngsten Generation längst von der Internetnutzung überholt worden. Das Medium Radio hat seit 1990 eine turbulente Entwicklung hinter sich. Es lässt sich hier aber genauso festhalten, dass dessen Nutzungsdauer bei den 14- bis 29-Jährigen niedriger ausfällt, als bei den anderen Altersgruppen.

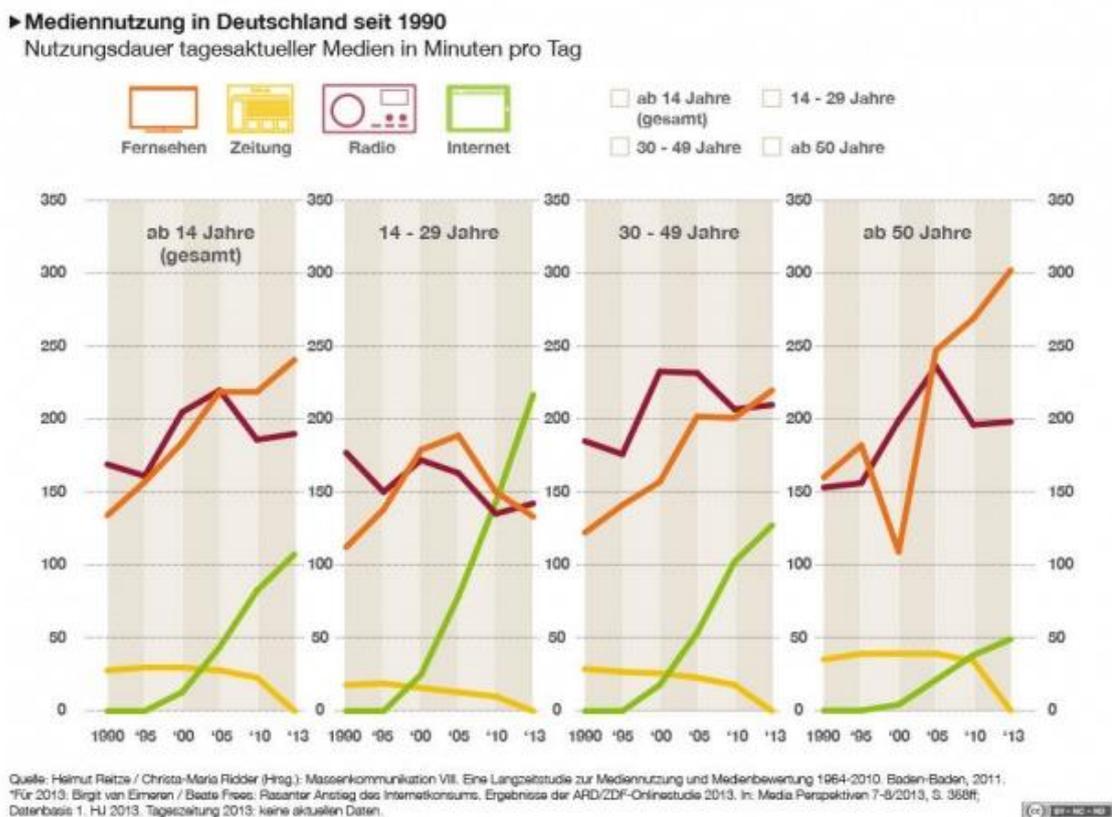


Abbildung 4: Mediennutzung in Deutschland seit 1990⁹⁴

⁹⁴ Vgl. Reitze, Helmut / Ridder, Christa-Maria (Hrsg.) (2011): Massenkommunikation VIII. Eine Langzeitstudie zur Mediennutzung und Medienbewertung 1964-2010, Baden-Baden; Van Eimeren, Birgit / Frees, Beate (2013): Rasanter Anstieg des Internetkonsums. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013,

Durch die Entstehung neuer Technologien sind viele Informationen und Unterhaltungen über das Internet aufrufbar. Vor allem die jüngere Generation nutzt bewährte Online-Plattformen und das Netz, welches laut Kleist für den Großteil der Jugendlichen die Hauptinformationsquelle ist.⁹⁵ Das ist in Abbildung 4 sehr gut zu erkennen.

Überdies kann die niedrige Nutzung des Radios der 14- bis 29-Jährigen auf die steigende Musikstreaming-Branche zurückgeführt werden. Laut einer repräsentativen Umfrage nutzen bereits 55% der Internetnutzer dieser Altersklasse Musikstreaming-Dienste. Insgesamt rufen bereits 39% aller Altersgruppen Musik im Internet auf.⁹⁶

Auch wenn sich, wie in Kapitel 4.1 gezeigt, die Fernsehsender in den letzten Jahrzehnten vehement vermehrt haben, zeichnet sich vorwiegend bei der jungen Generation seit über einem Jahrzehnt ein Abwärtstrend der Fernsehnutzung ab. Im Gegensatz dazu ist der Trend on demand hoch im Kurs. Besonders das sogenannte Binge Watching, ein stundenlanges Abrufen von VoD-angebotenen Serien, ist eine typische Nutzungsart der VoD-Dienste, welche in erster Linie bei den jungen Nutzern verwendet wird.⁹⁷

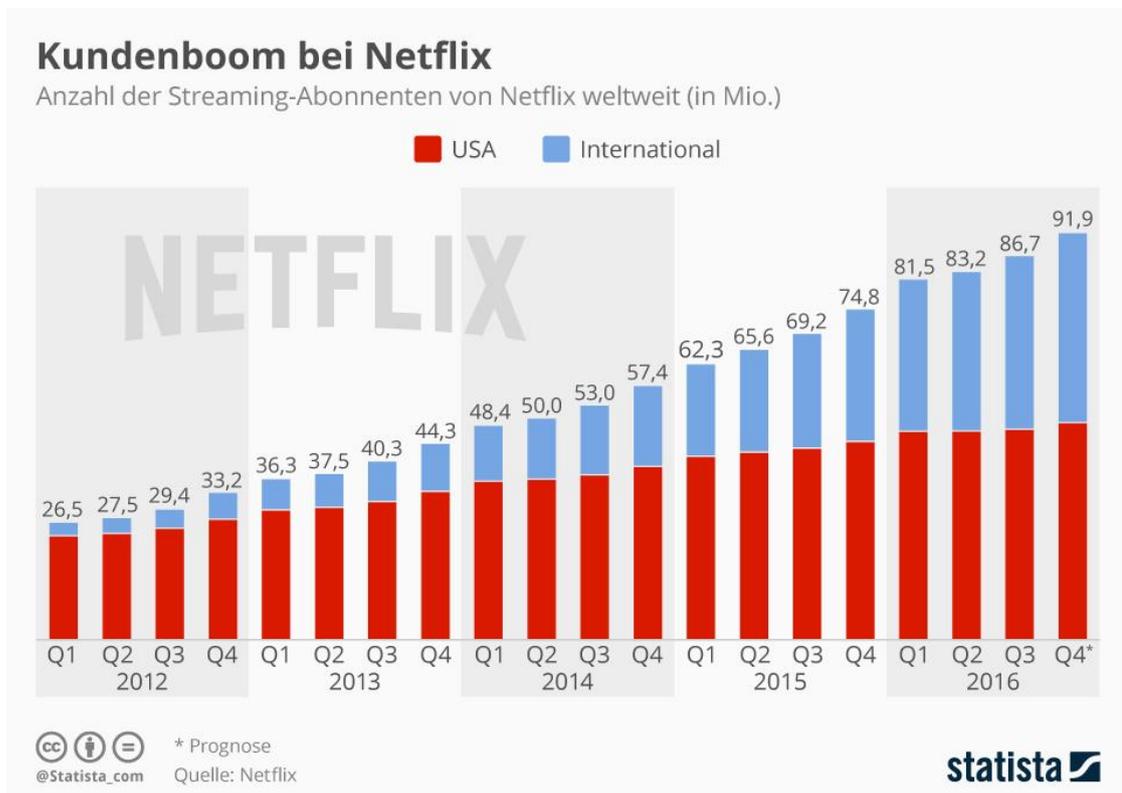
Die nachfolgende Statistik soll ein Beispiel für die rasant steigende Nutzung eines der beliebten VoD-Dienste sein.

in: Media Perspektiven (7-8/2013), S. 358ff. zitiert nach Bundeszentrale für politische Bildung (2014), URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/191282/interaktive-grafik-mediennutzung>

⁹⁵ Kleist, Thomas: Rundfunk. Aus den Gegnern von einst werden natürliche Verbündete, 16.09.2015, URL: <http://www.medienpolitik.net/2015/09/rundfunkaus-den-gegnern-von-einst-werden-natuerliche-verbundete/>

⁹⁶ Vgl. Bitcom (03.08.2016).

⁹⁷ Vgl. Goldmedia (Hrsg.): Pay-VoD-Monitor 2016. Junge VoD-Nutzer lieben Netflix und schauen gerne Serien, 21.10.2016, URL: <https://www.goldmedia.com/presse/pressemeldungen/info/article/pay-vod-monitor-2016-junge-vod-nutzer-lieben-netflix-und-schauen-gerne-serien/>

Abbildung 5: Kundenboom bei Netflix⁹⁸

So hatte Netflix im Jahr 2012 noch rund 26 Mio. Abonnenten, konnte im dritten Quartal 2016 jedoch schon knapp 87 Mio. feste Abonnements weltweit verzeichnen. Anzumerken ist vor allem die steigende Anzahl der pro Quartal dazugewonnenen Nutzer und die wachsende internationale Beliebtheit des VoD-Dienstes. Dies spricht für den Erfolg der zeit- und ortsunabhängigen Nutzung von Empfangs- und Lesegeräten, welche im digitalen Zeitalter immer wichtiger wird.⁹⁹ Heute bestimmen die Medienkonsumenten selbst, wann, wie und wo sie Medieninhalte verwenden wollen.

Laut der Justiziarin und stellvertretenden Intendantin des Westdeutschen Rundfunks Michel, weist die Individualisierung in der Mediennutzung Merkmale wie die Möglichkeit der zeit- und ortssouveränen Nutzung, die Vielzahl von Angeboten und Verbreitungswegen und Interaktivität auf. Des Weiteren stellt sie fest, dass die Bedürfnisse der Mediennutzer durch die Etablierung der schon vorhin genannten Medieninnovationen gestillt werden, da hier die eigenen Interessen der Nutzer im Vordergrund stehen. Individuell zugeschnittene Angebote werden in der digitalen Welt immer mehr angeboten und die Auswahl beim Medienkonsum wird immer größer.

⁹⁸ Vgl. Netflix zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/infografik/2951/anzahl-der-streaming-abonnenten-von-netflix-weltweit/>

⁹⁹ Vgl. Mayer, Angelika M. (2012): Qualität im Zeitalter von TV 3.0. Die Debatte zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen, Wiesbaden, S. 38.

Dadurch entwickeln sich atomisierte Nutzergruppen¹⁰⁰ und die Interaktivität des Fernsehprogramms ermöglicht eine Verbindung von Massen- und Individualkommunikation.¹⁰¹

Dieses veränderte Nutzerverhalten lässt Veränderungspotenziale für den Fernsehmarkt und das klassische lineare Fernsehen, welches gesendet und direkt empfangen werden kann, entstehen. Nach Lindschau ist das Fernsehen in den letzten Jahrzehnten im Angesicht des vergrößerten Programmangebots und der vermehrten Bewegtbildangebote immer mehr zum Begleitmedium geworden, wodurch sein Beeinflussungs- und Wirkungspotenzial mit der Zeit verringert wurde.¹⁰² Da nun durch die neuen technischen Entwicklungen, wie das VoD Prinzip, die zeitunabhängige und individualisierte Nutzung von zielgruppenorientierten Spartenprogrammen möglich ist, verschwindet nach Weisser sogar die Massensuggestivwirkung des Fernsehens.¹⁰³

Die Digitalisierung bringt sowohl neue Möglichkeiten, als auch große Probleme für die Fernsehsender mit sich. Zum linearen Fernsehen gibt es viele attraktive Alternativen, welche oben geschildert wurden. Die Nutzungsarten und die Erscheinungsformen des Fernsehens ändern sich. So bewerten laut einer Nutzerstudie mehr als 50% der 14- bis 19-Jährigen die Nutzung von Bewegtbildinhalten auf Smartphones als normales Fernsehen. Hier lassen sich die gleichen Nutzungsmotive wie beim klassischen Fernsehen wiederfinden, nämlich Information, Entspannung und Unterhaltung. Doch ist diese Art von Fernsehen äußerst flexibel und passt sich der Aufmerksamkeit des Zuschauers an.¹⁰⁴ Die Anreize für die Nutzung von Musikstreaming-Diensten sind hingegen z.B. die altersgerechte Musikauswahl, die Möglichkeit des personalisierten Radios und die schnellere Bedienung im Gegensatz zum klassischen Musikdownload.¹⁰⁵

Durch diese veränderte Nutzung hat sich der Wettstreit zwischen den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Sendern intensiviert, so Mayers Behauptung.¹⁰⁶ Im Fernsehmarkt scheint sich durch die sich immer mehr in den Mittelpunkt drängende Digitalisierung eine Polarisierung zu entwickeln. So lassen sich z.B. Sparmaßnahmen,

¹⁰⁰ Vgl. Michel, Eva-Maria (2009): Die Individualisierung der Medien - Herausforderungen und Chancen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Köln, S. 5 ff.

¹⁰¹ Vgl. Hamacher (2015), S. 321.

¹⁰² Vgl. Lindschau (2007), S. 151 f.

¹⁰³ Vgl. Weisser, Ralf (1997): Dienstleistungen zum Vertrieb digitaler Pay TV-Angebote, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 41 (1997), S. 877 ff.

¹⁰⁴ Vgl. Kerkau, Florian: Trendmonitor 2016. Fernsehen ist das neue Fernsehen, Die Jungen erfinden es neu, Trend-Ausblick von Dr. Florian Kerkau, 11.12.2015, URL: <http://www.goldmedia.com/blog/2015/12/trendmonitor-2016-fernsehen-ist-das-neue-fernsehen-die-jungen-erfinden-es-neu-trend-ausblick-von-dr-florian-kerkau/>

¹⁰⁵ Vgl. Bitcom (03.08.2016).

¹⁰⁶ Vgl. Mayer (2012), S. 26.

steigende Wiederholungsraten und minimierende Beteiligungen an der Produktionswirtschaft infolge der rückläufigen Werbeeinnahmen der privaten Sender auf dem Markt beobachten.¹⁰⁷ Dahingegen versuchen nahezu alle Fernsehsender in der digitalen Welt Präsenz zu zeigen und bauen ihr Angebot auf Internetseiten, online Mediatheken oder Livestream-Möglichkeiten aus.

Das Kapitel verdeutlicht, dass der Medienwandel ein sich schnell entwickelnder Prozess ist, welcher Auswirkungen auf das Mediennutzverhalten und den Fernseh- und Radiomarkt hat. Die technischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahrzehnten sehr verbessert und haben eine Vervielfachung der Fernseh- und Radioprogramme, eine Vielfältigkeit der interaktiven Medienangebote und benutzerfreundlichere Mediennutzungsmöglichkeiten mit sich gebracht. In dieser veränderten Medienlandschaft muss sich das duale Rundfunksystem etablieren und neuen Problemen stellen. Eines der Probleme, nämlich die Debatte um die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter, wird nun im Hauptkapitel dieser Arbeit behandelt.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 37.

5 Diskussion um die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems im digitalen Zeitalter

Da nun beide Aspekte, sowohl die Legitimationsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, als auch die veränderte Medienwelt im digitalen Zeitalter beschrieben und analysiert sind, kann sich dem zentralen und wichtigsten Punkt der vorliegenden Arbeit gewidmet werden. Es soll nun geprüft werden, ob die Argumente für die damalige und aktuelle Existenzbegründung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Welt noch Geltung beanspruchen können.

5.1 Prüfung der ökonomischen Rechtfertigung

Wie in Punkt 4 behandelt, bringt das digitale Zeitalter neue Technologien, die Digitalisierung des terrestrischen Rundfunks und eine stark gestiegene Anzahl an Fernseh- und Radiosendern seit der Entstehung von ARD und ZDF mit sich. Diese veränderten Tatbestände auf dem Rundfunkmarkt sorgen für viel Kritik und Zweifel an der Notwendigkeit und den ökonomischen Legitimationsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Kapitel 3.1.

Es lassen sich Unterschiede zwischen den damaligen technischen Rahmenbedingungen 1961, in welchen das erste Rundfunkurteil mit den Legitimationsgrundlagen für die Öffentlich-Rechtlichen entstanden ist, und der heutigen ökonomischen Situation finden. Wie bereits ermittelt, beruft sich die Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine Zeit mit Frequenzknappheit, einem Mangel an Rundfunkanbietern und einer hohen Markteintrittsbarriere. Heute ist die Zahl der möglichen Sender technologisch unbegrenzt, da der Eintritt weiterer Rundfunkveranstalter problemlos ist¹⁵⁷ und die Eintrittskosten dafür rapide gesunken sind.¹⁵⁸

So stellt das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen klar fest, dass die ursprüngliche Legitimationsgrundlage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Sicherung der Programmvielfalt nicht mehr

¹⁵⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 12.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 6.

zeitgemäß und infolgedessen überflüssig sei.¹⁵⁹ Auch Scholz ist davon überzeugt, dass das Umsetzen einer Rundfunkordnung im digitalen Zeitalter nicht mehr notwendig sei, da sich ihre eigentliche Existenz auf eine krisenreiche Zeit mit Unwirtschaftlichkeit und Marktferne berufe.¹⁶⁰

Hamacher weist darauf hin, dass Beschreibungen wie „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“¹⁶¹ in einer anderen Zeit entstanden seien. Sie würden sich noch auf die damaligen Umstände mit klassischem Fernsehen und Radio beziehen und nicht die heutige, stark medienbezogene Zeit tangieren.¹⁶² Durch Gebrauch von digitaler Übertragungstechnik und digitalen Medien komme es zu einem Bedeutungsverfall der Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Diese würden nämlich die identische Suggestivkraft wie die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender aufweisen.¹⁶³

Auch das Bundesverfassungsgericht hat auf die Auswirkungen des Medienwandels auf den Rundfunkmarkt reagiert. In Niedersachsen-Urteil von 1986 sprach das Gericht von verbesserten technologischen und wettbewerblichen Bedingungen durch die neuen Medien, nämlich der Satellitentechnik. Doch sei die Existenz einer Sondersituation gemäß Gericht noch gegeben, da gegenwärtig keine komplette Behebung der Frequenzknappheit erwartet werden konnte. Darüber hinaus hatten sich dem Gericht entsprechend die ökonomischen Bedingungen auf dem Rundfunkmarkt, aufgrund der immer noch hohen Kosten für den Empfang und die Verbreitung der Programme, nicht verbessert. Es ging davon aus, dass höchstens drei kommerzielle und bundesweite Sender auf dem Markt bestehen werden.¹⁶⁴ In den nachfolgenden Rundfunkentscheidungen wurde die Sondersituation nicht mehr erwähnt.

Doch wird die Grundversorgung heute immer noch als Legitimationsgrundlage verwendet, welche einst mit der Sondersituation des Rundfunks verbunden worden ist. Haucap, Kehder und Loebert äußern sich dem Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber kritisch, da man laut ihrer Aussage unter diesem Begriff ein gesellschaftlich gewünschtes Angebot, welches der private Rundfunk nicht

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 28.

¹⁶⁰ Vgl. Scholz, Rupert (1995): Zukunft von Rundfunk und Fernsehen. Freiheit der Nachfrage oder reglementiertes Angebot, in: AfP 1 (1995), S. 357 f.

¹⁶¹ BVerfGE 90, 60 (87).

¹⁶² Vgl. Hamacher (2015), S. 420.

¹⁶³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 30.

¹⁶⁴ Vgl. BVerfGE 73, 118 (121 ff.).

bieten könne, verstehe.¹⁶⁵ Der Grundversorgungsgedanke sei in Zeiten von zwei oder drei Sendern noch sinnvoll und berechtigt gewesen. Doch gäbe es heutzutage mehr als 400 Fernsehprogramme, zahlreiche VoD Angebote und eine Vielzahl an neuen Kommunikationsmöglichkeiten über das Internet, welche die Medienkonsumenten mehr als genug versorgen würden.¹⁶⁶

Scholz stellt fest, dass das Verschwinden der technischen Frequenzknappheit und die steigende Anzahl an Programmen und Angeboten zu einer Programmviefalt führen würden. Jene bringe wiederum eine automatische Vielfaltssicherung und eine gleichgewichtige Meinungsviefalt mit sich.¹⁶⁷ Diese breite Informationsgesellschaft mit neuen Techniken könne nicht mehr vom Rundfunk und seiner integrativen Funktion erreicht werden, was zu einem weiteren Bedeutungsverlust von ARD und ZDF führe, so der Standpunkt von Reese.¹⁶⁸

Vor allem auch die privaten Sender kritisieren die fehlende ökonomische Rechtfertigung der Existenz der Öffentlich-Rechtlichen im digitalen Zeitalter. Conrad Albert, der Vorstand Legal der ProSiebenSat.1 Media AG fasst die Kritik in der nachfolgenden Aussage zusammen:

„Der Begriff "Rundfunk" ist im Grunde ein Anachronismus. Er stammt aus dem Zeitalter der analogen Massenmedien. Wir kennen das Problem der knappen Sendefrequenzen nicht mehr. Warum hält dann der Staat daran fest, Sendelizenzen zu erteilen und damit die Meinungsviefalt schützen zu wollen?“¹⁶⁹

Zu dieser Frage gibt es viele Argumente für die ökonomische Daseinsberechtigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems im digitalen Zeitalter.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht offiziell nicht mehr von einer Sondersituation spricht, betont es in seinem dritten Rundfunkurteil, dass ebenso beim Wegfall der Sondersituation des Rundfunks die Notwendigkeit besteht, einer positiven Rundfunkordnung nachzugehen.¹⁷⁰ Im sechsten Rundfunkurteil schildert es, dass die Übertragung der Rundfunkangebote nicht auf die herkömmliche terrestrische Technik beschränkt werden darf. Die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags erfordert,

¹⁶⁵ Vgl. Haucap, Justus / Kehder, Christiane / Loebert, Ina (2015): Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft. Eine ökonomische Untersuchung, S. 9.

¹⁶⁶ Vgl. Haucap / Kehder (22.10.2015).

¹⁶⁷ Vgl. Scholz (1995), S. 357 f.

¹⁶⁸ Vgl. Reese (2006), S. 135 f.

¹⁶⁹ Meier, Christian: Die öffentlich-rechtlichen Sender sollten sich in der digitalen Welt ein klares Profil zulegen, 06.10.2014a, URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/184895/standpunkt-c-albert>

¹⁷⁰ Vgl. BVerfGE 57, 295 (322).

aufgrund der schnellen Entwicklungen der Rundfunktechnik eine Nutzung der neuen Übertragungswege.¹⁷¹ Demnach bezieht sich die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags auch auf die heutige digitale Übertragungstechnik. Eine Beteiligung an neuen Technologien ist notwendig, da Informationen nicht nur wie früher über Funk und Fernsehen übertragen werden.

Das Gericht argumentiert, dass es trotz des Wegfalles der Frequenzknappheit und der damit hergestellten Meinungsvielfalt keinen Grund gäbe, im digitalen Zeitalter auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verzichten. Denn

„der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt [...] nicht automatisch dazu, [...] dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird.“¹⁷²

Kommunikationswissenschaftler Schulz unterstützt diese Behauptung und erklärt, dass sich durch die erhöhten Übertragungskapazitäten und der Quantität der Angebote nachweislich, weder auf der nationalen, noch auf der regionalen Ebene eine publizistische Vielfalt herstellt.¹⁷³

Des Weiteren betont Reese, dass die These um eine automatische Sicherung der Meinungsvielfalt durch eine Steigerung der Programmanzahl nicht zulässig sei. Es müsse ebenso beachten werden, wie der Rezipient auf die vermehrten Angebote zugreifen könne.¹⁷⁴

Die damalige Existenzbegründung der vielfaltverengenden Wirkung der privaten Rundfunkveranstalter wird heutzutage noch herangezogen und sogar gestärkt. Das Bundesverfassungsgericht sagte in seinen Urteilen aus, dass das Verlassen auf den ökonomischen Wettbewerb allein zu wenig sei¹⁷⁵ und ARD und ZDF nicht durch wettbewerbsrechtliche Getriebe ausgetauscht werden könnten.¹⁷⁶ Obwohl der private Rundfunk ebenso als Medium für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung gilt¹⁷⁷, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk, wie im aktuellen Rundfunkurteil erwähnt, eine bestehende Sonderstellung und

„die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der

¹⁷¹ Vgl. BVerfGE 83, 238 (299).

¹⁷² BVerfGE 119, 181 (215).

¹⁷³ Vgl. Schulz, Winfried (2015): Folgen "neuer Medien" für demokratische Prozesse. Eine kritische Betrachtung empirischer Forschungsergebnisse, in: Media Perspektiven 4 (2015), S. 210 ff.

¹⁷⁴ Vgl. Reese (2006), S. 141 f.

¹⁷⁵ Vgl. BVerfGE 73, 118 (174 f.).

¹⁷⁶ Vgl. BVerfGE 57, 295 (322).

¹⁷⁷ Vgl. § 25 RStV Abs. 4.

der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet.“¹⁷⁸

Hiermit wird wieder die oben erläuterte Ergänzungsfunktion herangezogen. Diese Stellung vertritt das Bundesverfassungsgericht seit seinem vierten Rundfunkurteil.

Darüber hinaus bestehe Reese zufolge eine Gefährdung durch die kommerziellen Rundfunkveranstalter, welche sich im digitalen Zeitalter mit immer stärker werdendem Wettbewerb und massenbezogenen Programmen verstärken möchten. Der private Rundfunk könne und wolle nicht für die Interessen und Meinungen der Minderheiten sorgen¹⁷⁹, da er sich aus Werbung finanzieren muss und nicht zur Grundversorgung verpflichtet ist.¹⁸⁰

Gegen die Kritikpunkte, es gebe neben dem privaten Rundfunk genug andere Informationsquellen im digitalen Zeitalter, welche die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überflüssig machen, spricht sich die ARD direkt aus. Hierbei nennt sie die notwendige Orientierung in der unübersichtlichen Informationsflut der Medien als Existenzbegründung. Die ARD gebe den Bürgern in Deutschland in einer Welt der Globalisierung, der Vereinheitlichung und Verwechselbarkeit eine kulturelle Identität. Als Beispiel nennt die ARD seine Tagesschau, welche auch in Zeiten der Digitalisierung und der Informationsüberflut im Internet hohe Einschaltquoten erziele. Dies führt die ARD zum einen auf den hohen Qualitätsstandard der Tagesschau und das Vertrauen der Bürger ihr gegenüber zurück.¹⁸¹ Zum anderen sei der „Bedarf an verlässlichen, seriösen Nachrichten, die unabhängig von politischen und kommerziellen Interessen die Informationen einordnen und bewerten“¹⁸² aufgrund der unübersichtlichen Informationen im Internet sehr hoch. Im Internet böten die Öffentlich-Rechtlichen gleichermaßen professionelle, vollständige und unparteiische Informationen und Angebote an, welche im Gegensatz zu den kommerziellen Konkurrenten als kompetent und glaubwürdig wahrgenommen werden würden. Um diese Aussage zu bekräftigen, stützt sich die ARD auf eine Onsitebefragung, bei der 85% der Konsumenten die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender als sehr gut oder gut empfanden.¹⁸³

Weitergehend wird die ökonomische Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Zeit mit den Gefahren der neuen technologischen Möglichkeiten

¹⁷⁸ BVerfGE 136, 9 (29).

¹⁷⁹ Vgl. Reese (2006), S. 141 f.

¹⁸⁰ BVerfGE 73, 118 (155 ff.).

¹⁸¹ Vgl. ARD (19.10.2015)

¹⁸² Ebd.

¹⁸³ Vgl. ebd.

begründet. Es gäbe aufgrund der digitalen Technik Zugangsbarrieren zwischen Programmveranstalter und Rezipient, welche als sogenannte Gatekeeperpositionen zu verstehen sind. Die Inhaber dieser Positionen, nämlich die Kabelnetzbetreiber, würden die freie individuelle Meinungsbildung negativ beeinflussen, indem sie den Nutzern im Voraus ein Programmbündel zu einem bestimmten Preis anböten. Infolgedessen würde das Zuschauerverhalten in eine bestimmte Richtung gelenkt werden, da der Zuschauer nicht selbst entscheiden könne, welches Programm er tatsächlich möchte.¹³⁵

Folgt man der Aussage von Reese, so könnte es durch die Digitalisierung auch möglich sein, dass sich die Gesellschaft teilt und in einen informierten und nicht-informierten Teil gespalten wird. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk müsse diesem Prozess entgegenwirken und nach dem Sozialstaatsprinzip benachteiligte Bevölkerungsgruppen am demokratischen Willensbildungsprozess teilhaben lassen.¹³⁶

Ferner stelle die explosionsartige Angebotsvermehrung eine Gefahr für die Integrationsfunktion dar, was wiederum die demokratische und soziale Funktion des Rundfunks negativ beeinflusse, was Reese oben schon erläutert. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem behalte daher in Zeiten der digitalen Technologien die Breitenwirkung.¹³⁷

Auch aufgrund dieser Gefahren des Medienwandels für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei er trotz des Lösens der Frequenzknappheit notwendig und müsse als zweite Säule im dualen Rundfunksystem bestehen bleiben.

5.2 Prüfung der Erfüllung des Funktionsauftrags

Auch wenn nun die ökonomische Existenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit vielen Argumenten begründet wird, wird immer wieder hinterfragt, ob der Rundfunk seinen Funktionsauftrag in der konvergenten Medienwelt überhaupt erfüllt und er damit noch eine Daseinsberechtigung beanspruchen kann. Es besteht Zweifel gegenüber der Einhaltung der verschiedenen Funktionen aus Kapitel 3.2, welche zum Teil im vorherigen Unterkapitel 5.1 als Argumente gegen die fehlende ökonomische Rechtfertigung herangezogen werden.

¹³⁵ Vgl. Reese (2006), S. 122 f.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 138.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 299 f.

Folgt man der Argumentation von Haucap, Kehder und Loebert, dann gehe das Fernseh- und Radioangebot der öffentlich-rechtlichen Sender weit über den Grundversorgungsauftrag hinaus. Betrachte man das Angebot, werde sichtbar, dass die Öffentlich-Rechtlichen bestimmte Inhalte wie Spielfilme, Sport oder Soaps senden, welche den Programminhalten der privaten Veranstalter ähneln.¹³⁸ Das Bundesministerium stimmt dieser Aussage zu und behauptet, es gebe kaum Unterschiede zwischen den Inhalten und Konzepten der angebotenen öffentlich-rechtlichen und privaten Programme.¹³⁹ Damit würde die Ergänzungs- und Vorbildfunktion der öffentlich-rechtlichen Rundfunkleistungen entfallen und ein großer Teil des Funktionsauftrages nicht erfüllt sein.

Überdies wird immer wieder negativ beurteilt, dass die Öffentlich-Rechtlichen ihr Internetangebot ausweiten, wodurch es zu einer Wettbewerbsverzerrung¹⁴⁰ und ein in Frage zu stellendes Übertreten des Funktionsauftrages kommt. Es wird angezweifelt, ob der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems mit seiner Vielfältigkeitsaufgabe im digitalen Zeitalter überhaupt bestehen kann, wenn dessen Programminhalte den Angeboten anderer Anbieter gleicht.

Dieser Zweifel wird mit dem verschiedenen Zuschaueralter der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender, welches Haucap und Kehder betonen, gestützt.

¹³⁸ Vgl. Haucap, Justus / Kehder, Christiane / Loebert, Ina (2015): Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft. Eine ökonomische Untersuchung, S.22.

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 24 ff.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 7.

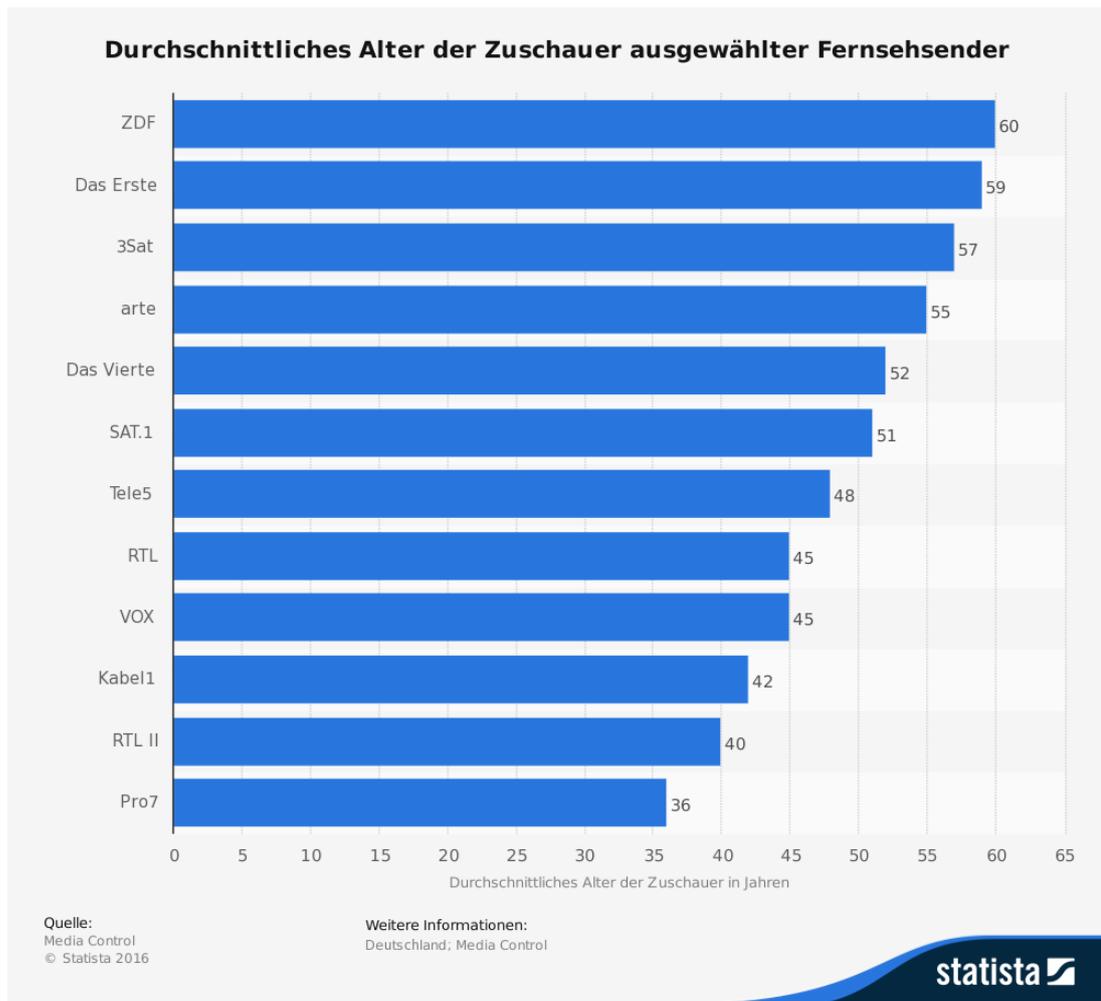


Abbildung 6: Durchschnittliches Alter der Zuschauer ausgewählter Fernsehsender¹⁴¹

Aus der Abbildung 6 wird ersichtlich, dass das Durchschnittsalter der öffentlich-rechtlichen über 50 Jahren und das der kommerziellen Sender unter 50 Jahren liegt. Der Grund dafür sei laut Haucap, Kehder und Loebert die Nichtakzeptanz der jungen Generation gegenüber den öffentlich-rechtlichen Programmen. Es sei bereits jetzt vorhersehbar, dass die Öffentlich-Rechtlichen in Zukunft stetig mehr Zuschauer verlieren werden, da die jetzigen Sehgewohnheiten der jüngeren Generation später bestehen bleiben würden.¹⁴²

¹⁴¹ Vgl. Media Control zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2120/umfrage/durchschnittliches-alter-der-zuschauer-ausgewaehlter-fernsehsender/>

¹⁴² Vgl. Haucap, Justus / Kehder, Christiane / Loebert, Ina (2015): Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft. Eine ökonomische Untersuchung, S.20.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die sinkenden Zuschauermarktanteile der ARD der letzten 15 Jahre.

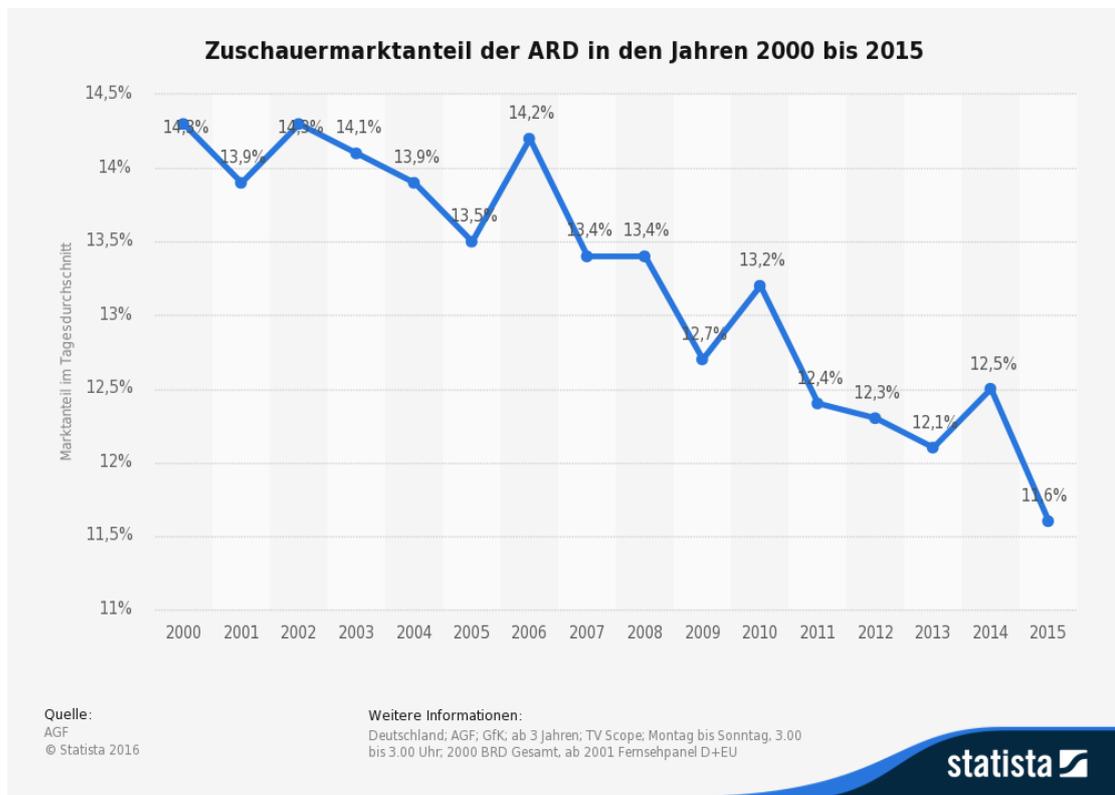


Abbildung 7: Zuschauermarktanteile der ARD in den Jahren 2000 bis 2015¹⁴³

Lag der Zuschauermarktanteil der ARD im Jahr 2000 bei über 14%, so lag der Wert 2015 bei nicht mal mehr 12%. Es wird angezweifelt, ob im Hinblick auf diese Tatsachen die Öffentlich-Rechtlichen ihren Funktionsauftrag in Zeiten des Medienwandels erfüllen. Gemäß Auftrag muss der Rundfunk, wie in Kapitel 3 erläutert, Programmvielfalt für die gesamte Bevölkerung bieten. Doch wenn das Zuschaueralter der öffentlich-rechtlichen Sender so hoch ausfällt, stellt sich die Frage, ob sie wirklich ihren Auftrag vollständig erfüllen. Die sinkenden Zuschauermarktanteile der ARD rechtfertigen die Frage umso mehr. Diese Tatbestände regen zu noch mehr Unmut unter der Bevölkerung an und bestärken die umstrittene Thematik, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk heutzutage überhaupt noch gebraucht wird.

Kritiker wie Haucap und Kehder sind der Überzeugung, dass die öffentlich-rechtlichen Sender diesem Trend entgegenwirken wollen.¹⁴⁴ Es wird hinterfragt, ob sich die

¹⁴³ Vgl. AGF zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36084/umfrage/fernsehsender-marktanteil-der-ard-seit-1990/>
¹⁴⁴ Vgl. Haucap / Kehder (22.05.2015).

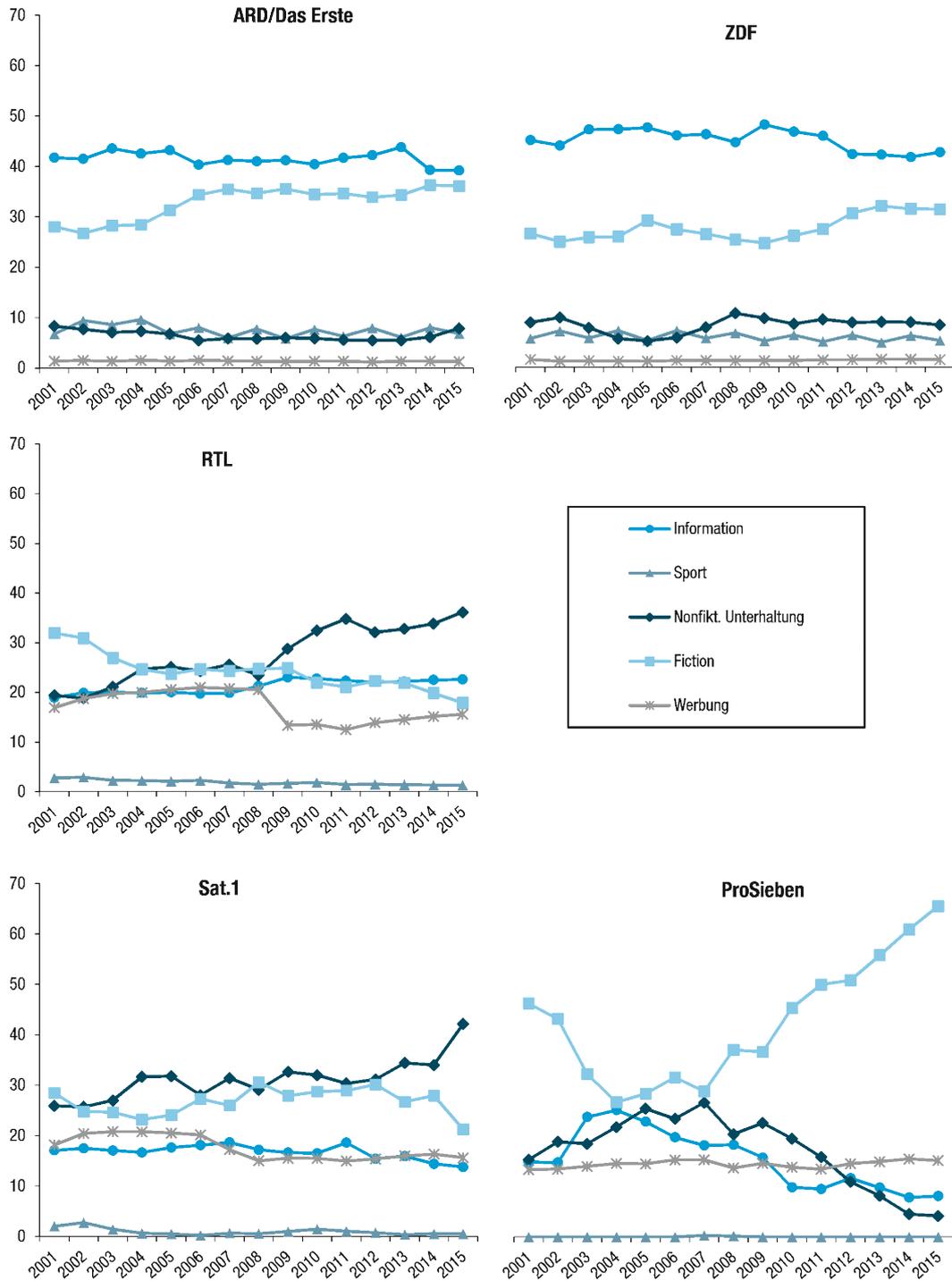
Öffentlich-Rechtlichen tatsächlich dem Auftrag widmen oder mit den privatrechtlich ähnelnden Programmen auf Größe und Wachstum fixiert sind.¹⁴⁵ Eine Orientierung an Einschaltquoten ist jedoch nicht legitim, da die Gebührenfinanzierung unabhängig von Einschaltquoten ist.¹⁴⁶ Hierdurch wird der Auftrag zur vielfaltschaffenden Rundfunklandschaft und die Rechtfertigung, die entstehenden Lücken im Angebot anderer Rundfunkanbieter zu füllen, sehr kritisch beleuchtet.

ARD selbst dementiert, dass es kaum Unterschiede zwischen ihrem Programmangebot und dem der privaten Sender gäbe. Die öffentlich-rechtlichen Sender böten quantitativ und qualitativ hochwertigere Programme mit einem inhaltlichen Mehrwert an.¹⁴⁷ Hierbei stützen sie sich auf die Programmanalyse 2015, welche in Abbildung 8 anschaulich aufzeigt, dass das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem auch im digitalen Zeitalter einen hohen Sendezeitanteil an Informationssendungen hat. Private Sender wie RTL, Sat. 1 und ProSieben hingegen senden mehr fiktive, sowie nonfiktive Unterhaltung. Dieser Anteil ist besonders bei ProSieben in den letzten Jahren gestiegen. Hier lassen sich zugleich sinkende Sendezeitanteile im Informationsangebot finden. Vergleichsweise weisen ARD und ZDF eine hohe inhaltliche Stabilität über eine große Zeitspanne auf.

¹⁴⁵ Vgl. Haucap, Justus / Kehder, Christiane / Loebert, Ina (2015): Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft. Eine ökonomische Untersuchung, S.22.

¹⁴⁶ Vgl. BVerfGE 90, 60 (90).

¹⁴⁷ Vgl. ARD (19.10.2015).



Quelle: IFEM, Köln.

Abbildung 8: Programmstruktur von ARD/Das Erste, ZDF, RTL, Sat. 1, ProSieben nach Genres 2001 bis 2015, Sendezeitanteile in %¹⁴⁸

¹⁴⁸ Vgl. Krüger, Udo Michael (2015): Programmanalyse 2015 (Teil 1). Sparten und Formen, Profile deutscher Fernsehprogramme - Tendenzen der Angebotsentwicklung, in: Media Perspektiven 3 (2015), S. 166-185, URL: http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2016/03-2016_Krueger.pdf

So habe sich entsprechend der Programmanalyse die Funktionsteilung der öffentlich-rechtlichen und privaten Sender heute, im digitalen Zeitalter nicht geändert. Die privaten Sender würden ihren Schwerpunkt auf Unterhaltungsangebote legen, während die Öffentlich-Rechtlichen sich auf die Vermittlung von Informationen konzentrieren würden.¹⁴⁹

So spiegelt sich das gute Informationsangebot in der guten Bewertung der Zuschauer wieder. Sie sehen das Erste als Anlaufstelle für Berichterstattungen von gesellschaftlich und politisch wichtigen Diskussionen und Nachrichten.

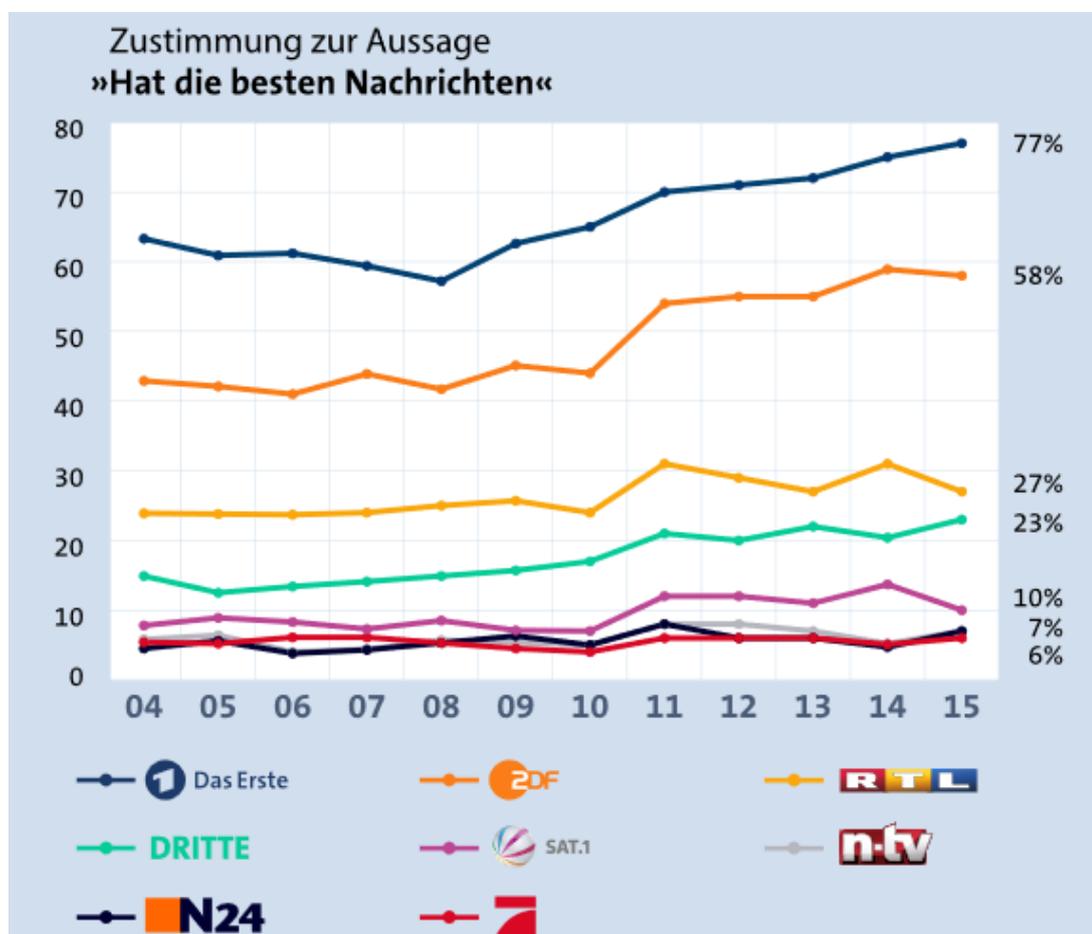


Abbildung 9: Zustimmung zur Aussage „Hat die besten Nachrichten“¹⁵⁰

ARD und ZDF erhalten jeweils Zustimmung für gute Nachrichten von 77% und 58% und liegen deutlich vor den privatrechtlichen Sendern. Dieses Ergebnis wird als Beleg dafür

¹⁴⁹ Vgl. Krüger (2015), S. 183.

¹⁵⁰ Vgl. ARD (Hrsg.): ARD-Trend 2000 bis 2015. Das Image der Fernsehsender im Zeitvergleich, 15.02.2016, URL: http://www.ard.de/home/intern/die-ard/Image_der_Fernsehprogramme/1723734/index.html

genommen, dass der Funktionsauftrag im jetzigen Medienwandel immer noch erfüllt wird. ARD und ZDF senden im Gegensatz zu den anderen privaten Sendern qualitativ hochwertige Programme. Laut Abbildung steigt die Zustimmung der Bevölkerung in Zeiten des digitalen Wandels sogar an.

Die ähnelnden Fernseh- und Radioinhalte zu den privaten Sendern, wie der hohe Anteil an Fiction-Unterhaltungen, rechtfertigen die öffentlich-rechtlichen Sender häufig mit dem Lead-in-Effekt. Er soll den Zuschauer und Zuhörer durch die ähnelnden Inhalte zur Nutzung von anspruchsvollen, hochwertigen und bildenden Programmen leiten. Einige Studien belegen sogar, dass die Kombination von populären Unterhaltungsshow und Nachrichtenprogrammen dazu führt, dass der Nachrichtenkonsum erhöht wird. Doch nach dem Bundesministerium könne der Lead-in-Effekt allein nicht den hohen Anteil an Unterhaltungssendungen neben den wenigen Informationsprogrammen rechtfertigen. Ferner könnten viele öffentlich-rechtliche Sender, wie z.B. N-JOY und Fritz nicht direkt als solche zugeordnet werden. Mit der vermehrten Nutzung von non-linearen Medien, welche heutzutage zu beobachten ist, würde außerdem der Lead-in-Effekt verschwinden.¹⁵¹

Dem Bundesverfassungsgesetz zu Folge wird Meinungsbildung nicht nur durch Nachrichtensendungen und Programmen mit politischen Inhalten gefördert. Auch Unterhaltungssendungen tragen gleichermaßen zur gesellschaftlichen Funktion mit Identifikation, Kommunikation und Kultur bei.¹⁵² Die ARD selbst betont sogar, dass Programmgenres wie Spielfilme, Serien und Unterhaltungsshow politische und gesellschaftlich relevante Themen besser widerspiegeln als herkömmliche Nachrichtensendungen. Weiterführend rechtfertigen sie ihr Programm mit der Abhandlung z.B. eines Spielfilms in einer politischen Talksendung.¹⁵³ Das unterhaltende Angebot ist dementsprechend legitim und gehört neben dem bildenden und informierenden Leistungsangebot auch zum Grundversorgungsauftrag.¹⁵⁴ Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss die Lücken für alle Bereiche der Information, Kultur und Unterhaltung füllen, welche die privaten Sender hinterlassen.

Herrmann greift hier das Argument des partiellen Marktversagens auf, bei dem Angebot und Nachfrage vorhanden sind, jedoch das Marktergebnis suboptimal ist. Die Sonderrolle und die Informationsversorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird

¹⁵¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 24 ff.

¹⁵² Vgl. BVerfGE 35, 202 (222 f.).

¹⁵³ Vgl. ARD (19.10.2015).

¹⁵⁴ Vgl. BVerfGE 87, 181 (199).

oft als meritorisches Gut bezeichnet, welches gesellschaftlich gewollt sei. Der durchschnittliche Konsument könne Rundfunkleistungen nicht nach Qualität beurteilen und überprüfen, ob z.B. eine Nachrichtensendung aktuell und wahrheitsgetreu ist. Dies laufe komplett über eine Vertrauensbasis. Wenn das Vertrauen nicht mehr existiere, würden bestimmte Programminhalte aufgrund der zu geringen Nachfrage und den zu hohen Unkosten nicht mehr angeboten werden.¹⁵⁵ Deshalb seien ARD und ZDF Vertrauensgüter, welche man im Gegensatz zu den privaten Fernseh- und Radioveranstaltern trotz der häufig übereinstimmenden Programminhalte vertrauen könne.

Binder weist darauf hin, dass die steigenden Akzeptanzprobleme bei der jüngeren Generation nicht als Argument gegen die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Zeiten der elektronischen Massenmedien herangezogen werden könnten. Vielmehr müsste dem Rundfunk gewährt werden, wettbewerbsfähige Angebote für die jüngere Zielgruppe auf den Markt zu bringen.¹⁵⁶

Schließlich betonen Befürworter der Öffentlich-Rechtlichen, dass ARD und ZDF zwingend zur Erfüllung des Funktionsauftrags verpflichtet sind. Denn falls der öffentlich-rechtliche Rundfunk außerhalb seines Funktionsauftrags handle, bekomme er für das bestimmte Programm keine Gebührenfinanzierung. Jene Finanzierungsmittel würden an den privaten Konkurrenten gehen, was jedoch eine Wettbewerbsverzerrung und einen Verstoß gegen die Wettbewerbsfreiheit des privaten Rundfunks mit sich bringen würde.¹⁵⁷

Eine Schlussfolgerung all dieser Argumente meint genau das, was Reese bündig folgert: „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gehört somit im digitalen Zeitalter mit einer zeitgemäßen Wahrnehmung seines Funktionsauftrages nicht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart und Zukunft an.“¹⁵⁸

Doch im Angesicht der Digitalisierung sind, wie in Kapitel 3 erläutert, der Grundversorgungs- und Funktionsauftrag nicht hinreichend definiert. Aus diesem Grund kann einer Prüfung nicht vollständig nachgegangen werden. Das ist eine der Ursachen, weshalb der Begriff der Grundversorgung im juristischen Bereich schwer umstritten ist.

¹⁵⁵ Vgl. Herrmann (2013), S. 40 ff.

¹⁵⁶ Vgl. Binder, Reinhart (2015): Rundfunk in Zeiten des Internet: Vielfalt ganz privat?, in: Sander, Gerald G. / Scheel, Tobias / Esposito, Anna (Hrsg.) (2015): Öffentliches Recht im Wandel. Liber amicorum Armin Dittmann, Hamburg, S. 34 f.

¹⁵⁷ Vgl. Reese (2006), S. 194 f.

¹⁵⁸ Ebd., S. 144.

Der Begriff ist „gegenständlich und zeitlich offen und dynamisch“¹⁵⁹ zu interpretieren. Deshalb vergleicht der Jurist Gersdorf die Grundversorgung mit einem „Chamäleon, das seine Farbe mit den sich wechselnden Umweltbedingungen stetig zu ändern vermag“.¹⁶⁰ Diese Aussage ist im Hinblick auf den Medienwandel noch aussagekräftiger.

5.3 Prüfung der Garantien und Finanzierungsrechtfertigung

Diese Prüfung leitet sich direkt von 5.1 und 5.2 ab. Es soll überprüft werden, ob die Garantien, besonders die Finanzierung im Zeitalter mit einer Vielzahl von Medien tatsächlich gerechtfertigt ist. Ebenfalls soll untersucht werden, ob das öffentlich-rechtliche System aufgrund seines Abwärtstrends vor allem bei der jüngeren Generation mit Hilfe der Gebührenfinanzierung expandieren möchte. Kritiker, welche keine Legitimation in den vorangegangenen Prüfungen gesehen haben, bewerten ableitend die Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie aus Punkt 3.3 negativ.

Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem ist in Deutschland mit aktuell rund acht Milliarden € Einnahmen das größte und teuerste seiner Art.¹⁶¹ Wie in der nachfolgenden Statistik zu sehen, ist der Gesamtertrag im letzten Jahrzehnt kontinuierlich angestiegen.

¹⁵⁹ BVerfGE 83, 238 (299).

¹⁶⁰ Gersdorf, Hubertus (2003): Grundzüge des Rundfunkrechts. Nationaler und europäischer Regulierungsrahmen, München, S. 136.

¹⁶¹ Vgl. Haucap / Kehder (22.05.2015).



Abbildung 10: Beitragsservice nimmt 8.131.285.001,97 Euro ein¹⁶²

Vor der Einführung der geräteunabhängigen Haushalts-/bzw. Betriebsstätten-Pauschale musste nur derjenige zahlen, der ein Empfangsgerät besaß.¹⁶³ Doch seit 2013 hängt der Betrag nicht von der tatsächlichen, sondern möglichen Inanspruchnahme einer Leistung ab, was immer wieder stark kritisiert wird. Fast 11% der Gebührenbeitragskonten befanden sich 2015 in einem Mahnverfahren.¹⁶⁴

Die komplette Umstellung auf ein Zeitalter der Digitalisierung verursacht starken Legitimationsdruck auf die Gebührenfinanzierung. Doch laut Beck und Beyer müssten die öffentlich-rechtlichen Sender hinsichtlich der Zwangsbeiträge in Milliardenhöhe jede Kritik beim Wort nehmen.¹⁶⁵

Das Bundesministerium meint, dass die Höhe der Zwangsgebühr „pro Kopf [...] ein Indikator für eine weit überdurchschnittliche Versorgung“ sei und bei rund 80 Mio.

¹⁶² Vgl. ARD ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice zitiert nach de.statista.com (2016), URL: <https://de.statista.com/infografik/2284/einnahmen-der-oeffentlich-rechtlichen-sender-durch-den-rundfunkbeitrag/>

¹⁶³ Vgl. Haucap / Kehder / Loebert (2015), S. 5.

¹⁶⁴ Vgl. Brandt, Mathias: Beitragsservice nimmt 8.131.285.001,97 Euro ein, 15.06.2016, URL: <https://de.statista.com/infografik/2284/einnahmen-der-oeffentlich-rechtlichen-sender-durch-den-rundfunkbeitrag/>

¹⁶⁵ Vgl. Beck / Beyer (2013), S. 176.

möglichen Nutzern viel niedriger sein müsste.¹⁶⁶ Die Kritik an der stetigen Steigung des Rundfunkbeitrags lässt sich obendrein durch den freien Vorschlag der Rundfunkanstalten für ihren Finanzbedarf begründen.¹⁶⁷

Eine weitere Argumentation lässt sich direkt aus der Prüfung der Erfüllung des Funktionsauftrags ziehen und zwar die vermutete Expansion der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme im digitalen Zeitalter. Kritiker wie private Medienunternehmen oder Haucap und Kehder behaupten, dass die unerschöpflichen Ressourcen aus dem Rundfunkbeitrag ein gutes Mittel seien, um zu expandieren, vorwiegend auch ins Internet. Die Sendeanstalten würden nicht annähernd versuchen, ihren Finanzbedarf kosteneffizient zu erwirtschaften. Sie würden vielmehr eine Ausdehnung öffentlich-rechtlicher Angebote und eine Verdrängung der privaten Angebote erzielen, was wiederum eine Erhöhung der Beiträge mit sich ziehe.¹⁶⁸ Andere Kritiker wie die Gebührenzahler sehen die Rundfunkabgabe aufgrund der heute vielen anderen Möglichkeiten Informationen einzuholen, als eine Gebühr ohne Gegenleistung.¹⁶⁹ Das Preis-Leistungs-Verhältnis stimmt in ihren Augen nicht. Eine Expansion sehen sie daher als gerechtfertigt und notwendig an.¹⁷⁰ Das würde eine Annahme der in Punkt 4 geschilderten Herausforderungen des Medienwandels beinhalten.

Überdies schildert das Bundesverfassungsgericht, dass es keine vollkommene Bestandsgarantie für einzelne Rundfunksender gewährt.¹⁷¹ Solch eine Tatsache lässt die oben genannten Kritikgründe als legitim einstufen.

All diese Punkte unterstreichen, dass den öffentlich-rechtlichen Sendern keineswegs eine Finanzierungsgarantie in Anbetracht des Medienwandels zugesprochen werden könne. Demnach ist es notwendig, dass die Garantien, vor allem die Finanzierungsgarantie ständig in der Öffentlichkeit handfest begründet werden.

Die fehlende Ausstiegsoption bei der Beitragsgebühr wird durch die technische Entwicklung der vergangenen Jahre begründet, die es praktisch unmöglich mache zu kontrollieren, wer auf welchem Wege Rundfunksendungen konsumiert.¹⁷² Ferner „sollen sich [alle] am demokratischen Willensbildungsprozess grundsätzlich jederzeit und

¹⁶⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 20.

¹⁶⁷ Vgl. Ebd., S. 22.

¹⁶⁸ Vgl. Haucap / Kehder (22.05.2015).

¹⁶⁹ Vgl. Beck / Beyer (2013), S. 179.

¹⁷⁰ Vgl. Meier (06.10.2014b).

¹⁷¹ Vgl. BVerfGE 89, 144 (153).

¹⁷² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 11.

unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gleichen Bedingungen beteiligen können.“¹⁷³, erklärt Binder. Der Funktionsauftrag legitimiere die Beitragsfinanzierung, da es durch das Wegfallen des inhaltsbezogenen Entgelts unbedeutend sei, ob die Inhalte für die Masse oder die Minderheit von Interesse sind. Die Unabhängigkeit der Beitragsfinanzierung vom tatsächlichen Nutzen der Inhalte des Einzelnen entspreche dem Sozialstaatsprinzip und sei für die Demokratie, auch in Zeiten des Medienwandels, von hoher Wichtigkeit.¹⁷⁴ Die Gebührenfinanzierung ist infolgedessen gerechtfertigt, selbst wenn das Rundfunkprogramm nicht genutzt wird.

Weiterführend stützen sich die Befürworter der öffentlich-rechtlichen Sender im 21. Jahrhundert auf die ursprüngliche Existenzbegründung der Nichterfüllung des Grundversorgungsauftrages durch das private Rundfunksystem. Durch die Gebührenfinanzierung sei es den Rundfunkanstalten realisierbar, unabhängig vom Staat, von Einschaltquoten und Werbeaufträgen Programme anzubieten. Sie erfüllen mit dieser Finanzierung die Rundfunkfreiheit und den Grundversorgungsauftrag.¹⁷⁵ Des Weiteren sei die Zukunft des privaten Rundfunks mit seiner Werbefinanzierung und seinem einschaltquotenbasierten System gewährleistet und könne dadurch wie bisher agieren.¹⁷⁶ Infolgedessen ist die Finanzierungs-, und demzufolge die Bestands- und Entwicklungsgarantie gleichermaßen Legitimationsgrundlage für die kommerzielle Finanzierung und den damit verbundenen niedrigen Anforderungen der privaten Sender.

Darüber hinaus wird die fehlende Bestandsgarantie für einzelne Programme und Sender vom Bundesverfassungsgericht mit der fehlenden Grundversorgungserfüllung der privaten Sender und dem Prinzip der Vielfaltssicherung widerlegt. So kann auch die Verbreitung der Spartenprogramme gerechtfertigt werden¹⁷⁷, obwohl jene, wie unter 3.2 erwähnt, nicht zur Grundversorgung zugeordnet werden.

Befürworter des öffentlich-rechtlichen Systems stützen sich auf eben diese Rechtsprechung und wollen die Bestands- und Entwicklungsgarantie durch die Tatsache belegen, dass die Garantien lediglich geboten seien, solange die privaten Rundfunkveranstalter den klassischen Rundfunkauftrag nicht vollständig erfüllen könnten.¹⁷⁸ Aus der immer noch für ARD, ZDF und Deutschlandradio bestehenden

¹⁷³ Binder (2015): Rundfunk in Zeiten des Internet: Vielfalt ganz privat?, in: Sander / Scheel / Esposito (2015), S. 21.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 22.

¹⁷⁵ Vgl. BVerfGE 90, 60 (90).

¹⁷⁶ Vgl. Reese, S. 293.

¹⁷⁷ Vgl. BVerfGE 74, 297 (346).

¹⁷⁸ Vgl. BVerfGE 73, 118 (155 ff.).

Bestands- und Entwicklungsgarantie wird so ersichtlich, dass die privaten Sender in Zeiten des Medienwandels immer noch nicht in der Lage seien, dem Auftrag gerecht zu werden. Überdies greifen sie auf das Argument der Vertrauensgüter zurück, welche die Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten legitimieren würden.¹⁷⁹

Selbst die neuen technischen Entwicklungen haben keinen Einfluss auf die Bestands- und Entwicklungsgarantie. Jene besagen sogar, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die technischen Möglichkeiten bedienen darf, wenn diese zur Erbringung des Funktionsauftrages erforderlich sind.¹⁸⁰ Näheres wird bereits bei der Prüfung der ökonomischen Rechtfertigung unter Punkt 5.1 beschrieben.

Es wird deutlich, dass die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter ein aktuelles und stark umstrittenes Thema ist. Der Medienwandel hat große Auswirkungen auf die Notwendigkeit der Öffentlich-Rechtlichen, welche auf der einen Seite angezweifelt und für überflüssig gehalten und auf der anderen Seite vehement gefordert wird. Fest steht, dass die ursprünglichen Beweggründe der Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems nicht den jetzigen Marktverhältnissen entsprechen. Es müssen zunehmende Kritikpunkte, wie die fehlende ökonomische Rechtfertigung, die in Frage zu stellende Umsetzung des Funktionsauftrages und die extrem hohen Gebühreneinnahmen im digitalen Medienzeitalter betrachtet und ernst genommen werden. Das Bundesverfassungsgericht und Befürworter nehmen die scheinbar immer noch bestehende Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Rechtfertigung. Sie versuchen, diese in erster Linie mit dem Ausgleich des behaupteten qualitätsarmen privaten Rundfunks zu begründen. Diese Rechtfertigung verteidigen sie mit vielen verschiedenen Begründungen. Es stehen Argumente gegen Argumente und es scheint keine Einigung über die notwendige Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems im digitalen Zeitalter zu geben, was einen zukunftsorientierten Ausblick fordert.

¹⁷⁹ Vgl. Herrmann (2013), S. 40 ff.

¹⁸⁰ Vgl. BVerfGE 74, 297 (353 f.).

6 Ausblick

Folgt man der Behauptung Hamachers, so ist davon auszugehen, dass es in Zukunft noch mehr technische Neuerungen und Weiterentwicklungen geben wird, die zu einer wachsenden Medienkonvergenz beisteuern.¹⁸¹ Die Anzahl der Smartphone-Nutzer in Deutschland wird laut Goldmedia-Prognose 2019 auf 73 Mio. und die der Tablet-Nutzer auf 63 Mio. geschätzt. Dies wird die mobile Internetnutzung noch mehr verstärken. Die Haushalte mit einem Smart-TV werden im selben Jahr schätzungsweise auf 12 Mio. steigen.¹⁸² Darüber hinaus wird 2021 ein Umsatz von 990 Mio. mit kommerziellen VoD in Deutschland erwartet.¹⁸³ Im Bereich des Musikstreaming wird in den nächsten Jahren ein Zuwachs von 13% jährlich angenommen. 2019 sollen die Erlöse von 426 Mio. 40% der kompletten Musikumsätze in Deutschland ausmachen.¹⁸⁴ Witt zufolge wird sich die Breitenwirkung des Internets aufgrund der sehr hohen Internetnutzung einer jüngeren Altersgruppe noch mehr verstärken. Zusätzlich wird die Suggestivkraft von massenkommunikativen Online-Angeboten dank ihrer Aktualität und Regelmäßigkeit zunehmen.¹⁸⁵ Man sieht, dass der Medienwandel immer weiter voranschreitet und die Medienlandschaft verändert. Er wird auch in Zukunft große Auswirkungen auf die Mediennutzung der deutschen Bevölkerung mit sich bringen.

Diese Tatsachen haben Auswirkungen auf die Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Medienmarkt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen sich auf die veränderte Situation in der digitalen Welt einstellen und dem steigenden Legitimationsdruck standhalten.

In dem Gutachten der Professoren Dörr, Holznagel und Picot, welches sie im Oktober 2016 dem ZDF-Fernsehrat präsentiert haben, heißt es, dass es unabdingbar sei, die vorgeschriebenen gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Rundfunks an

¹⁸¹ Vgl. Hamacher (2015), S. 31.

¹⁸² Vgl. Goldmedia (Hrsg.): Medienkonsum der Zukunft, 09.09.2015, URL: www.anga.de/media/file/890.ANGA-Studie_Medienkonsum_der_Zukunft.pdf

¹⁸³ Vgl. Goldmedia (Hrsg.): Pay-VoD in Deutschland auf dem Weg zum Milliardenmarkt, 05. 07. 2016, URL: https://www.goldmedia.com/?1630&tx_goldmediashop_products%5bproduct%5d=66&tx_goldmediashop_products%5baction%5d=show&tx_goldmediashop_products%5bcontroller%5d=Product

¹⁸⁴ PwC (Hrsg.) (2015): Media Trend Outlook. Musikstreaming, Wachstumsmotor im digitalen Musikmarkt, Frankfurt am Main, pdf, S. 27, URL: <https://www.pwc.de/de/technologie-medien-und-telekommunikation/assets/musikstreaming-outlook-august.pdf>

¹⁸⁵ Vgl. Witt, Jörn (2007): Internet-Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Berlin, S. 324.

die heute sehr stark veränderte Medienlandschaft anzupassen.¹⁸⁶ Mayer fasst die Meinung vieler sehr gut zusammen:

„Die Digitalisierung, verwendet als Synonym für die Veränderungen, die mit der Umstellung auf eine digitale Technik einhergehen, ist als ein grundlegender Strukturwandel im Fernsehbereich anzusehen, der das Massenmedium Fernsehen zu einer Neujustierung drängt.“¹⁸⁷

Das Bundesverfassungsgericht müsse den Funktionsauftrag konkretisieren, um möglichen Gefahren, wie des Risikos der Grundrechtverletzung der privaten Veranstalter durch das unwissentliche Übertreten des Funktionsauftrages¹⁸⁸ und Defizite im Programm entgegenwirken. Eine Präzisierung würde zudem für mehr Transparenz der angebotenen Leistungen des Rundfunks und für mehr Schutz der Gebührenzahler sorgen, so Lindschau.¹⁸⁹ Nach Reese würde so auch die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk an allen Möglichkeiten der Digitalisierung teilhaben und privilegiert werden darf, beantwortet werden.¹⁹⁰ All diese Tatbestände würden schlussendlich gewährleisten, dass die Menschen das Zeitalter mit multimedial vernetzten Inhalten optimal nutzen könnten.

Lindschau zufolge sei die beste Möglichkeit, den Grundversorgungsauftrag zu konkretisieren, die Selbstregulierung. Diese beinhaltet eine vom Gesetzgeber vorgegebene inhaltliche Grundstruktur mit Programmanzahl und einer öffentlichen Selbstverpflichtungserklärung. Dadurch würde die Rundfunkfreiheit besser gesichert werden und durch das Zusammenspiel von Gesetzgeber und Rundfunkveranstalter zu einer insgesamt Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen.¹⁹¹

Doch laut Mayer sei ein grundlegendes Problem in der heutigen Medienwelt, dass

„die technologischen Entwicklungen die Rechtsprechung zeitlich überholen und gleichzeitig die Auswirkungen des Wandels nur schwer prognostizierbar sind. Den hochdynamischen Fernsehmarkt weiterhin angemessen zu regeln, erweist sich als schwierig.“¹⁹²

Hamacher meint, dass es den technischen Entwicklungen obliege, wie das Bundesverfassungsgericht seine Aufgabe in Zukunft erbringe und die gesetzlichen rundfunk- und medienrechtlichen Anforderungen im digitalen Zeitalter umsetze. Doch

¹⁸⁶ Vgl. o.V.: Gutachten sieht ARD und ZDF auch im digitalen Zeitalter, in: Digital Fernsehen vom 07.10.2016, URL: <http://www.digitalfernsehen.de/Gutachten-sieht-ARD-und-ZDF-auch-im-digitalen-Zeitalter.144775.0.html>

¹⁸⁷ Mayer (2012), S. 19.

¹⁸⁸ Vgl. Reese (2006), S. 195.

¹⁸⁹ Vgl. Lindschau (2007), S. 438.

¹⁹⁰ Vgl. Reese (2006), S. 300.

¹⁹¹ Vgl. Lindschau (2007), S. 438.

¹⁹² Mayer (2012), S. 63.

seien die Veränderungen der digitalen Welt weder vorhersehbar, noch planbar. Es bleibe abzuwarten, ob die neuen Medien die klassischen Medien durch eine komplementäre Nutzung ergänzen oder komplett ersetzen werden.¹⁹³

Viele Kritiker drängen sogar auf eine Reform der Rundfunkordnung, welche angesichts der immer mehr werdenden und vervielfältigenden Medienangebote, des Verfalls der Notwendigkeit und der ökonomischen Effizienz von ARD und ZDF unausweichlich sei.¹⁹⁴ Auf der rechtlichen Basis ist eine Abschaffung von einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zulässig.¹⁹⁵ Begründung dafür ist, dass sich Regelungen vom Gesetzgeber immer einer verfassungsrechtlichen Prüfung nach der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit unterziehen müssen und der Grundsatz der Staatsferne eingehalten werden muss.¹⁹⁶ Die Garantien für eine Rundfunkanstalt sind nur im Zusammenhang mit der Erfüllung der Grundversorgung zu verstehen und verfallen, sobald diese nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet wird. Bei einer Abschaffung der öffentlich-rechtlichen Sender sei jedoch zwingend erforderlich, dass im Vorhinein Ersatzsicherungen für die Rundfunkgrundversorgung geschaffen werden, macht Lindschau klar. Das Prinzip der Grundversorgung sei dafür bestimmt, übertragbar zu sein, womit eine Neuorganisation des Rundfunks und eine theoretische Ersetzung des öffentlich-rechtlichen durch den privatrechtlichen Rundfunk legitim und zulässig wären.¹⁹⁷

Gemäß Bundesministerium wäre aber eine Auswirkung der Systemreform ein verändertes kommerzielles Angebot. Die zwei Rundfunksäulen hätten sich innerhalb des dualen Systems bereits aneinander angepasst. Im Falle einer Reform oder der Reduzierung öffentlich-rechtlicher Sender würden Lücken im Programmangebot auftreten, welche teilweise durch private Angebote gefüllt werden müssten.¹⁹⁸ Darüber hinaus könnten Fehlentscheidungen im Rundfunkmarkt und die damit verbundenen potenziellen Gefahren für die Rundfunkfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schwer beseitigt werden.¹⁹⁹

Lindschau ist der festen Überzeugung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im digitalen Zeitalter unverzichtbar sei und nicht zur Disposition stehe, da er der Einzige sei, der die verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der

¹⁹³ Vgl. Hamacher (2015), S. 416 f.

¹⁹⁴ Vgl. Binder (2015): Rundfunk in Zeiten des Internet. Vielfalt ganz privat?, in: Sander / Scheel / Esposito (2015), S. 17-39; Haucap / Kehder / Loebert (2015); Herrmann (2013).

¹⁹⁵ Vgl. BVerfGE 89, 144 (153).

¹⁹⁶ Vgl. Lindschau (2007), S. 232.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 234 ff.

¹⁹⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2014), S. 19.

¹⁹⁹ Vgl. BVerfGE 57, 295 (323).

Rundfunkfreiheit erfüllen könne. Der Legitimationsdruck werde aufgrund der rasant technisch-gesellschaftlichen Entwicklungen und der privaten Konkurrenten immer größer und die Existenzgarantie sei nicht für ewig. Doch habe sich das System viele Jahre lang bewährt. Es sei sicher, dass die Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Sender auch zukünftig erhalten bleibe.²⁰⁰

Abschließend lässt sich sagen, dass die Positionierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Radios in der digitalen Welt ungewiss ist und auch in Zukunft ein Spannungsfeld bleiben wird. Ein Ausblick auf die Zukunft von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist nur sehr schwer zu erörtern, da vor allem die konvergente Medienwelt nicht voraussehbar und lenkbar ist. Doch zeigt der Ausblick, dass dringend Anpassungen der Gesetzgebung an die durch den Medienwandel veränderte Medienlandschaft vorgenommen werden müssen. Zum einen lässt die veränderte Mediennutzung den Rundfunkbegriff unklar werden und zum anderen tangieren die Regulierungsaktivitäten der Medienpolitik nicht die jetzigen Marktverhältnisse. Durch eine Neujustierung könnte die Frage nach der Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in Zeiten des Medienwandels besser beantwortet werden. Ob eine Reform des dualen Rundfunksystems eine Lösung der vorhandenen Probleme und Auseinandersetzungen ist, bleibt dahingestellt. Es scheint gegenwärtig noch keinen gut legitimierten Ersatz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu geben, welcher dessen Aufgaben und Funktionen vertrauensvoll übernehmen kann. Auch wenn ein Ersatz in Zukunft existieren würde, kann eine Diskussion der Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Sender zukünftig nicht verhindert werden. Die Veränderungen in der Medienwelt kann der Gesetzgeber nämlich nicht steuern, doch hat er die Möglichkeit, seine zukünftigen Rechtsprechungen immer wieder an diese anzupassen oder auch nicht.

²⁰⁰ Vgl. Lindschau (2007), S. 435 f.

7 Schlussbetrachtungen

Die größte Auswirkung des Medienwandels auf die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, dass eben jene angezweifelt wird.

Das gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunksystem wurde gegründet, da ein Missbrauch, wie er im Dritten Reich stattfand, verhindert werden sollte. Seine ursprünglichen Legitimationsgrundlagen basieren auf eine Zeit mit sehr schwachen technischen und wettbewerblichen Bedingungen auf dem Rundfunkmarkt. Frequenzknappheit und hohe Aufwendungskosten für den Empfang und die Verbreitung von Rundfunkleistungen waren die Ursache für eine sehr kleine Anzahl an Fernseh- und Radiosendern. Demnach bestand keine publizistische Vielfalt auf dem Rundfunkmarkt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wurde dringend gebraucht, da es einen Rundfunk geben musste, welcher im Sinne der Rundfunkfreiheit einen demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess in Deutschland ermöglicht.

Die Öffentlich-Rechtlichen haben seither die Aufgabe, den Funktionsauftrag zu erfüllen. Hierzu gehören der Grundversorgungsauftrag, die Integrations-, Forums-, Ergänzungs- und Vorbildfunktion, welche allesamt für gleichgewichtige Vielfalt im Programm und Meinungs- und Willensbildung für alle Bürger sorgen sollen. Mitte der 80er Jahre wurden privatrechtliche Sender zugelassen, wodurch sich das heute bestehende duale Rundfunksystem bildete. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem soll als Gegengewicht zu dem privaten System bestehen, da letzteres, aufgrund seiner Werbefinanzierung, den Funktionsauftrag nicht erfüllen kann. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden den Öffentlich-Rechtlichen Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie zugeschrieben.

Seit der Entstehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems hat sich die Technik sehr gewandelt. Die verbesserten technischen Bedingungen haben zu einer Vervielfachung der Fernseh- und Radiosender geführt. Darüber hinaus hat sich die Zahl der empfangbaren Sender deutlich vermehrt, die Markteintrittsbarrieren und die Aufwendungskosten für Rundfunkleistungen sind stetig gesunken. Die Digitalisierung hat neue Medieneufindungen und Nutzungsformen, vor allem im Bereich des Internets mit sich gebracht. Die dadurch entstehende Medienkonvergenz ermöglicht die Verbindung von verschiedensten multimedialen Inhalten, welche zunehmend zeit- und ortsunabhängig abgerufen werden können. Durch dieses Medienzeitalter hat sich das Nutzungsverhalten der Menschen rapide verändert, womit das klassische Fernsehen und Radio immer mehr in den Hintergrund gestellt werden.

Besonders das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem kämpft für seine Position in Zeiten des Medienwandels, denn es unterliegt einem starken Legitimationsdruck.

Das Ergebnis der ökonomischen Prüfung zeigt, dass die ursprünglichen Existenzbegründungen keinesfalls mit der heutigen Zeit zusammenpassen. So sehen viele Kritiker den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Relikt vergangener Zeiten an und erachten ihn heutzutage als nicht mehr notwendig. Aufgrund der verbesserten Technik sei ein Wettbewerb mit genügend Vielfalt durch private Rundfunkanbieter und Neuerscheinungen im Medienbereich gegeben. Durch das Internet verliere das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem an Bedeutung, wodurch eine ökonomische Existenz von ARD, ZDF und Deutschlandradio schlussendlich nicht mehr gerechtfertigt sei.

Die Untersuchung der Funktionsauftragserfüllung zeigt auf, dass es Unstimmigkeiten über das Programmangebot der Öffentlich-Rechtlichen gibt. ARD und ZDF wird unterstellt, dass sie aufgrund den Privaten ähnelnden Programms ihren Funktionsauftrag nicht komplett erfüllen. Kritiker verstärken dieses Argument mit dem hohen Zuschaueralter und den sinkenden Marktanteilen der Öffentlich-Rechtlichen im digitalen Zeitalter. Aufgrund dieser Tatsachen sind sie sich sicher, dass die Öffentlich-Rechtlichen eine Expansion deren Leistungen vorantreiben wollen.

Das Ergebnis der Garantierechtfertigung veranschaulicht wiederum, dass von vielen vermutet wird, dass die Rundfunkanstalten mit ihren Zwangsgebühren eine überdurchschnittliche Versorgung bieten. Eine angestrebte Expansion im Medienzeitalter sei dadurch noch erdenklicher.

Alle Prüfungen aus Kapitel 5 sind miteinander verbunden und leiten sich voneinander ab. Befürworter und Bundesverfassungsgericht beharren auf einen Erhalt des jetzigen Rundfunksystems im digitalen Medienzeitalter. In allen Prüfungen wird heutzutage im Prinzip die Legitimationsgrundlage von Mitte der 80er Jahre herangezogen, welche lautet, dass die privaten Sender aufgrund ihrer Finanzierung und der vielfaltverengenden Wirkung nicht für die Grundversorgung der Bevölkerung sorgen könnten. Sie hätten somit niedrigere Anforderungen, welche das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem mit seinem zugeschriebenen Funktionsauftrag ausgleichen müsste. Nur so wäre eine Existenz des demokratischen Gemeinwohls im Bereich des heutigen Rundfunkmarkts gegeben. Dieses Argument wird teilweise auf andere Medien heutzutage übertragen und verwendet um zu verdeutlichen, dass die Notwendigkeit sogar noch unverzichtbarer sei, als vor dem Eintritt der technischen Erneuerungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk

verliere nicht, sondern gewinne demnach an Bedeutung durch das Internet. Die Erneuerungen würden sogar Gefahren für die Rundfunkfreiheit bergen, denen durch die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Senderanstalten nach dem Sozialstaatsprinzip entgegengewirkt werden könnte.

Künftig kann von einer weiteren Entwicklung des Medienwandels ausgegangen werden. Es werden neue technische Möglichkeiten für Bewegtbildinhalte geschaffen und die Suggestivkraft derer wird zunehmen. Eine genaue Vorhersage der Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Medienwelt kann jedoch nicht getroffen werden, da der Medienwandel ein unvorhersehbarer Prozess ist.

Ob die heute herangezogenen Existenzbegründungen legitim sind und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Zeiten des Medienwandels wirklich rechtfertigen, kann nicht vollständig beantwortet werden. Grund dafür sind die aufgeworfenen Fragen in dieser Arbeit. Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigt das Rundfunksystem zwar in seinen Rechtsprechungen, aber es wird nicht deutlich ersichtlich, was den Grundversorgungs- und Funktionsauftrag genau ausmacht und wo die Grenzen der Öffentlich-Rechtlichen liegen. Ferner thematisiert das Gesetz die sich schnell veränderbare Medienlandschaft nicht genug, um eindeutige Regeln für das Rundfunksystem in dieser Landschaft zu schaffen. Es kann somit auch keine konkreten Auswirkungen des Medienwandels auf das Rundfunksystem bestimmen und analysieren.

Es bleibt anzumerken, dass alle in Punkt 5 genannten Konflikte Bilanz der nicht klar definierten Regeln und Begriffen sind. Es müssen deutliche gesellschaftliche und medienpolitische Ziele in Zeiten des Medienwandels festgelegt werden. Aufgrund des unvorhersehbaren, immer weiter schreitenden Medienwandels sollten alle zuvor entstandenen Rechtsprechungen und Urteile ungültig sein. Es muss ein Rundfunkurteil mit Regulierungen entstehen, welches unabhängig von all den bisherigen Rundfunkentscheidungen ist und sich mit den Bedingungen des Medienwandels deckt. Eine Präzisierung des Funktionsauftrags und die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Rundfunkmarkts an die heutigen, nun bestehenden Bedingungen des Medienwandels müssen gefordert werden. Viele Kritiker des Rundfunksystems schlagen eine Reform vor, welche den gesamten Rundfunkmarkt besser regeln soll. Eine Reform ist laut Gesetz erlaubt, allerdings erfordert diese einen guten Ersatz für die Erfüllung des Funktionsauftrages, welcher laut Rechtsprechung derzeit nicht vorhanden ist. So ist es die Aufgabe der Medienpolitiker, sich mit neuen Regelungen für das digitale Medienzeitalter zu beschäftigen. Für diese Umsetzung ist eine Annahme der Herausforderungen, welche die Digitalisierung mit sich bringt,

erforderlich. Der gesetzliche Auftrag muss mit dem Angebot von attraktiven Fernseh- und Radioprogrammen in der digitalen Welt vereinbart werden, was wiederum eine neue Debatte um die erlaubten Tätigkeiten der Öffentlich-Rechtlichen im Medienwandel anstößt.

Die Verfasserin dieser Arbeit ist der Überzeugung, dass der Medienwandel schon seit geraumer Zeit Auswirkungen auf die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat, und zwar negative. Diese haben immer wieder neue Rundfunkurteile mit veränderten, umgeschriebenen, aber auch alten Legitimationsgrundlagen mit sich gebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Rechtsprechungen sehr langsam an den veränderten Medienmarkt angepasst. Das heute aktuelle Rundfunkurteil stützt sich dennoch auf die einstige Existenzbegründung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Die Autorin ist der Meinung, dass jenes Urteil unter anderem zustande kam, um auszugleichen, dass die Sondersituation der Öffentlich-Rechtlichen im Rundfunkmarkt nicht mehr als Legitimation herangezogen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat die Parameter zur Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems ständig verschoben, um ihn in dem fortschreitenden Medienwandel immer größer und wichtiger erscheinen zu lassen. Immer wenn die Notwendigkeitsbegründungen nicht mehr mit den vorherrschenden Verhältnissen im Medienbereich übereinstimmten und Rechtfertigungsnot für die Veranstaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkleistungen auftrat, hat sich das Gericht neuer Argumente bedient.

Es wird angenommen, dass die Rundfunkanstalten die vielen kommunikativen und interaktiven Möglichkeiten des Medienwandels nutzen, um die Sonderstellung von damals zurückzugewinnen und aufrechtzuerhalten. So begründen sie die Erfüllungspflicht des Funktionsauftrags und die geräteunabhängige Rundfunkgebühr mit der Unübersichtlichkeit der Medien. Da es keine ökonomische Rechtfertigung mehr für das Vorhandensein des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gibt, wird der Grundversorgungsauftrag, wann immer mögliche Defizite im Hinblick auf die gleichgewichtige Meinungsvielfalt entstehen, vorgeschoben. Hierfür werden auch Vorteile aus der Situation der privaten Sender und deren Finanzierungsart gezogen, um z.B. ihre Zwangsgebühr zu rechtfertigen.

Die Verfasserin ist der Auffassung, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr mit seinem Programm legitimieren kann, besonders nicht in einer Zeit mit einer nicht mehr stark wachsenden Fernseh- und Radiobranche. Es muss weder Marktversagen durch ein so großes Rundfunkangebot korrigiert noch fehlende

Meinungsvielfalt gesichert werden. Erst recht nicht, wenn Bürger gezwungen werden, Entgelt dafür zu entrichten. Es gibt genügend gute und hochqualitative Fernseh- und Radiosender, informative Internetquellen und unterhaltende Portale, welche sich dem Medienwandel und den Bedürfnissen der heutigen Mediennutzer besser annehmen, als es der öffentlich-rechtliche Rundfunk von sich behauptet. Denn ARD, ZDF und Deutschlandradio erleben, so zeigt Kapitel 5 auf, in Zeiten des Medienwandels einen Abwärtstrend, bei welchem die Sonderstellung kaum wiederzufinden ist. Es ist auszumachen, dass immer weniger der jungen Bevölkerung die öffentlich-rechtlichen Programme nutzen. Die Verfasserin kann sich daher gut vorstellen, dass die jüngere Generation ihr Nutzerverhalten in die Zukunft mitnehmen und an die nachfolgenden Generationen übertragen wird. Diese könnten behaupten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht mehr von Nöten sind.

Doch ist zu vermuten, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis sich die Gesetzgeber gezwungen fühlen, die Parameter zugunsten der Rundfunkanstalten erneut zu verschieben, um die Notwendigkeit von ARD und ZDF zu begründen. Es wird obendrein befürchtet, dass das Gericht andere Gesetze heranziehen wird, falls die Öffentlich-Rechtlichen ihren Auftrag nach verfassungsrechtlichen Bedingungen eines Tages nicht erfüllen sollten. Das Gericht vermittelt nämlich die Annahme, es stelle Gesetz gegen Gesetz, um mögliche bestehende Einschränkungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzuheben. Zu nennen sind hier z.B. die Erlaubnis der Spartenprogramme, obwohl diese nicht dem Grundversorgungsvertrag unterliegen oder die Aufhebung der fehlenden Bestandsgarantie für einzelne Programme.

Diese Argumentation der Verfasserin lässt sich dadurch stärken, dass es scheint, als bleibe die Rechtsprechungen und Daseinsberechtigungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unberührt von der demokratischen Ordnung. Doch eben im Hinblick auf die Demokratie und das Entgegenreten der gleichberechtigten Stellung der verschiedenen Medien in Zeiten des Medienwandels sollte das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem nicht mehr extra behandelt werden. Damit würde auch der Legitimationsdruck um seine Notwendigkeit gemindert werden.

Sicher ist, dass die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems im Hinblick auf den weiterschreitenden Medienwandel auch in Zukunft ein diskutiertes Thema bleiben wird, welches von Wichtigkeit ist.

Literaturverzeichnis

AGF zitiert nach de.statista.com: Zuschauermarktanteile der ARD in den Jahren 2000 bis 2015 (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36084/umfrage/fernsehsender-marktanteil-der-ard-seit-1990/> (Zugriff am 31.10.2016).

AGF / GfK zitiert nach de.statista.com: Anzahl der durchschnittlich pro Haushalt empfangbaren TV-Sender in Deutschland in den Jahren 1988 bis 2016 (jeweils 1. Januar) (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160407/umfrage/freiempfangbare-tv-sender-in-deutschland-seit-1988/> (Zugriff am 30.11.2016).

ALM zitiert nach de.statista.com: Anteil der TV-Haushalte in Deutschland mit internetfähigem Fernsehgerät (Smart-TV) im Haushalt in den Jahren 2013 bis 2016 (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/325527/umfrage/anteil-der-tv-haushalte-in-deutschland-mit-smart-tv/> (Zugriff am 03.11.2016).

ALM zitiert nach de.statista.com: Verteilung der TV-Haushalte in Deutschland nach analogem oder digitalem TV-Empfang in den Jahren 2005 bis 2016 (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5015/umfrage/empfang-von-analogem-und-digitalem-tv-in-haushalten/> (Zugriff am 31.10.2016).

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html> (Zugriff am 01.11.2016).

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV), vom 31.08.1991, in der Fassung des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 01.10.2016, URL: www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Rechtsgrundlagen/Gesetze_aktuell/19_RfAendStV_medienanstalten_Layout_final.pdf (Zugriff am 13.11.2016).

ARD (Hrsg.): Alle Radioangebote der ARD im Überblick, 2016, URL: http://www.ard.de/home/radio/ARD_Radios_im_Ueberblick/109996/index.html (Zugriff am 11.11.2016).

ARD (Hrsg.): ARD-Trend 2000 bis 2015. Das Image der Fernsehsender im Zeitvergleich, 15.02.2016, URL: http://www.ard.de/home/intern/die-ard/Image_der_Fernsehprogramme/1723734/index.html (Zugriff am 11.11.2016).

ARD (Hrsg.): Aufgabe und Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks/der ARD, 19.10.2015, URL: http://daserste.ndr.de/ard_check/fragen/Aufgabe-und-Funktion-des-oeffentlich-rechtlichen-Rundfunks-der-ARD,antworten104.html (Zugriff am 28.10.2016).

ARD (Hrsg.): programm.ARD.de, 2016, URL: <http://programm.ard.de/programm/sender?sender=28722&datum=> (Zugriff am 18.11.2016).

ARD Sales & Services (Hrsg.): ma 2016 Radio II, 19.07.2016, URL: www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/Downloads/forschung/Radioforschung/ma_2016_Radio_II-Basics_final.pdf (Zugriff am 26.11.2016).

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Hrsg.): Das gilt für Bürgerinnen und Bürger, 2016, URL: http://www.rundfunkbeitrag.de/informationen/buergerinnen_und_buerger/index_ger.htm (Zugriff am 20.10.2016).

ARD ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice zitiert nach de.statista.com: Beitragsservice nimmt 8.131.285.001, 97 Euro ein (2016), URL: <https://de.statista.com/infografik/2284/einnahmen-der-oeffentlich-rechtlichen-sender-durch-den-rundfunkbeitrag/> (Zugriff am 13.11.2016).

Beck, Hanno / Beyer, Andrea (2013): Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in der Krise, in: Wirtschaftsdienst 3 (2013), S. 175–181, DOI 10.1007/s10273-013-1505-5.

Binder, Reinhart (2015): Rundfunk in Zeiten des Internet: Vielfalt ganz privat?, in: Sander, Gerald G. / Scheel, Tobias / Esposito, Anna (Hrsg.) (2015): Öffentliches Recht im Wandel. Liber amicorum Armin Dittmann, Hamburg, S. 17-39.

Bitcom (Hrsg.): Vier von Zehn Internetnutzern streamen Musik im Internet, 03.08.2016, URL: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Vier-von-Zehn-Internetnutzern-streamen-Musik-im-Internet.html> (Zugriff am 09.12.2016).

Brandt, Mathias: Beitragsservice nimmt 8.131.285.001,97 Euro ein, 15.06.2016, URL: <https://de.statista.com/infografik/2284/einnahmen-der-oeffentlich-rechtlichen-sender-durch-den-rundfunkbeitrag/> (Zugriff am 07.12.2016).

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2014): Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin, pdf, URL:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff am 24.10.2016).

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Interaktive Grafik. Mediennutzung, 06.10.2014, URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/191282/interaktive-grafik-mediennutzung> (Zugriff am 30.11.2016).

Eckhardt, Judith (1998): Strukturen, Aufgaben und Perspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Kräftefeld der Politik, Köln.

Flügge, Maximilian (2009): Spannungsfeld Auftrag - Konvergenz: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland, Berlin.

Garncarz, Joseph (2016): Medienwandel, Konstanz u.a.

Gersdorf, Hubertus (2003): Grundzüge des Rundfunkrechts. Nationaler und europäischer Regulierungsrahmen, München.

Goldmedia (Hrsg.): Medienkonsum der Zukunft, 09.09.2015, URL: www.anga.de/media/file/890.ANGA-Studie_Medienkonsum_der_Zukunft.pdf (Zugriff am 08.12.2016).

Goldmedia (Hrsg.): Pay-VoD in Deutschland auf dem Weg zum Milliardenmarkt, 05.07.2016, URL: <https://www.goldmedia.com/presse/pressemeldungen/info/article/pay-vod-in-deutschland-auf-dem-weg-zum-milliardenmarkt/> (Zugriff am 08.12.2016).

Goldmedia (Hrsg.): Pay-VoD-Monitor 2016. Junge VoD-Nutzer lieben Netflix und schauen gerne Serien, 21.10.2016, URL: <https://www.goldmedia.com/presse/pressemeldungen/info/article/pay-vod-monitor-2016-junge-vod-nutzer-lieben-netflix-und-schauen-gerne-serien/> (Zugriff am 08.12.2016).

Hamacher, Andreas (2015): Der Rundfunkbegriff im Wandel des deutschen und europäischen Rechts, Berlin.

Haucap, Justus / Kehder, Christiane: Warum die Rundfunkgebühr abgeschafft werden sollte, in: The Huffington Post vom 22.05.2015, URL: http://www.huffingtonpost.de/justus-haucap/zwangsabgabe-gez-rundfunkgebuehr_b_7418786.html# (Zugriff am 31.10.2016).

Haucap, Justus / Kehder, Christiane / Loebert, Ina (2015): Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft. Eine ökonomische Untersuchung, Düsseldorf, pdf, URL: <http://zwangsbeitrag.info/wp-content/uploads/2015/05/Gutachten-Rundfunkbeitrag.pdf> (Zugriff am 15.10.2016).

Held, Thorsten (2008): Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Eine Untersuchung des verfassungsrechtlich geprägten und einfachgesetzlich ausgestalteten Funktionsauftrags öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hinblick auf Internet-Dienste, Baden-Baden.

Herrmann, Karolin (2013): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland. Bedeutung, Finanzierung und Reformoptionen, Berlin.

Kaumanns, Ralf / Siegenheim, Veit / Sjurts, Insa (Hrsg.) (2008): Auslaufmodell Fernsehen? Perspektiven des TV in der digitalen Medienwelt, Wiesbaden.

Kerkau, Florian: Trendmonitor 2016. Fernsehen ist das neue Fernsehen, Die Jungen erfinden es neu, Trend-Ausblick von Dr. Florian Kerkau, 11.12.2015, URL: <http://www.goldmedia.com/blog/2015/12/trendmonitor-2016-fernsehen-ist-das-neue-fernsehen-die-jungen-erfinden-es-neu-trend-ausblick-von-dr-florian-kerkau/> (Zugriff am 08.12.2016).

Kirchner-Freis, Iris (2011): Die Bewegtbildangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet. Unter besonderer Berücksichtigung der unionsrechtlichen Einflüsse auf die nationalrechtlichen Rahmenbedingungen, Bremen.

Kleist, Thomas: Rundfunk. Aus den Gegnern von einst werden natürliche Verbündete, 16.09.2015, URL: <http://www.medienpolitik.net/2015/09/rundfunkaus-den-gegnern-von-einst-werden-natuerliche-verbundete/> (Zugriff am 30.10.2016).

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (Hrsg.) (2016): 20.KEF Bericht, Mainz, pdf, URL: http://kef-online.de/inhalte/bericht20/20_KEF-Bericht.pdf (Zugriff am 18.11.2016).

Krüger, Udo Michael (2015): Programmanalyse 2015 (Teil 1). Sparten und Formen, Profile deutscher Fernsehprogramme - Tendenzen der Angebotsentwicklung, in: Media Perspektiven 3 (2015), S. 166-185, URL: http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2016/03-2016_Krueger.pdf (Zugriff am 19.11.2016).

Lindschau, Juliane (2007): Die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine Analyse seiner Existenzberechtigung im Spannungsfeld zwischen Bestandsgarantie und Verzichtbarkeit, Berlin.

Mayer, Angelika M. (2012): Qualität im Zeitalter von TV 3.0. Die Debatte zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen, Wiesbaden.

Media Control zitiert nach de.statista.com: Durchschnittliches Alter der Zuschauer ausgewählter Fernsehsender (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2120/umfrage/durchschnittliches-alter-der-zuschauer-ausgewaehlter-fernsehsender/> (Zugriff am 31.10.2016).

Meier, Christian: Die öffentlich-rechtlichen Sender sollten sich in der digitalen Welt ein klares Profil zulegen, 06.10.2014a, URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/184895/standpunkt-c-albert> (Zugriff am 01.11.2016).

Meier, Christian: Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter, 06.10.2014b, URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/medienpolitik/171926/einfuehrung-in-die-debatte?p=all> (Zugriff am 20.10.2016).

Michel, Eva-Maria (2009): Die Individualisierung der Medien. Herausforderungen und Chancen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Köln.

MLFZ zitiert nach de.statista.com: Entwicklung der Anzahl von Fernsehsendern in Deutschland von 1983 bis 2005 (2016), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36359/umfrage/fernsehen-anzahl-der-fernsehsender-in-deutschland-1983-bis-2005/> (Zugriff am 31. 10.2016).

Netflix zitiert nach de.statista.com: Kundenboom bei Netflix (2016), URL: <https://de.statista.com/infografik/2951/anzahl-der-streaming-abonnenten-von-netflix-weltweit/> (Zugriff am 21.12.2016).

o.V.: Gutachten sieht ARD und ZDF auch im digitalen Zeitalter, in: Digital Fernsehen vom 07.10.2016, URL: <http://www.digitalfernsehen.de/Gutachten-sieht-ARD-und-ZDF-auch-im-digitalen-Zeitalter.144775.0.html> (Zugriff am 18.10.2016).

PwC (Hrsg.) (2015): Media Trend Outlook. Musikstreaming, Wachstumsmotor im digitalen Musikmarkt, Frankfurt am Main, pdf, URL: <https://www.pwc.de/de/technologie-medien-und-telekommunikation/assets/musikstreaming-outlook-august.pdf> (Zugriff am 09.12.2016).

Reese, Stephanie (2006): Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf dem Hintergrund der Digitalisierung. Zur Konkretisierung des Funktionsauftrages § 11 Rundfunkstaatsvertrag, Frankfurt am Main.

Reitze, Helmut / Ridder, Christa-Maria (Hrsg.) (2011): Massenkommunikation VIII. Eine Langzeitstudie zur Mediennutzung und Medienbewertung 1964-2010, Baden-Baden.

Sander, Gerald G. / Scheel, Tobias / Esposito, Anna (Hrsg.) (2015): Öffentliches Recht im Wandel. Liber amicorum Armin Dittmann, Hamburg.

Schäfer, Hans Felix (2004): Neue Betätigungsfelder des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Entwicklung und rechtliche Bewertung, München.

Schmitt Glaeser, Walter (1985): Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl), München.

Scholz, Rupert (1995): Zukunft von Rundfunk und Fernsehen. Freiheit der Nachfrage oder reglementiertes Angebot, in: AfP 1 (1995), S. 357–362.

Schulz, Winfried (2015): Folgen "neuer Medien" für demokratische Prozesse. Eine kritische Betrachtung empirischer Forschungsergebnisse, in: Media Perspektiven 4 (2015), S. 210–214.

Statista GmbH (Hrsg.): 2016, URL: de.statista.com (Zugriff am 19.11.2016).

Sutter, Tilmann / Mehler, Alexander (2010): Medienwandel als Wandel von Interaktionsformen, Wiesbaden.

Van Eimeren, Birgit / Frees, Beate (2013): Rasanter Anstieg des Internetkonsums. Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2013, in: Media Perspektiven 7-8 (2013), S. 358-372.

Walter, Norbert / Heng, Stefan (2008): Medienbranche im fundamentalen Umbruch, in: Kaumanns, Ralf / Siegenheim, Veit / Sjurts, Insa (Hrsg.) (2008): Auslaufmodell Fernsehen? Perspektiven des TV in der digitalen Medienwelt, Wiesbaden, S. 35-53.

Weisser, Ralf (1997): Dienstleistungen zum Vertrieb digitaler Pay TV-Angebote, in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 41 (1997), S. 877-898.

Witt, Jörn (2007): Internet-Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Berlin.

ZDF (Hrsg.): Livestreams und Programm, 2016, URL: <https://www.zdf.de/live-tv> (Zugriff am 18.11.2016).

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname